

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

5. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. September 1952

Nummer 63

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Ministerpräsident.

B. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 25. 8. 1952, Kriegsgräberfürsorge. S. 1093. — RdErl. 28. 8. 1952, Personalausweise; hier: Geltungsdauer der auf Grund der Militärregierungs-Verordnung Nr. 53 ausgestellten Personalausweise (Brit. Zone) im Lande Niedersachsen. S. 1093. — RdErl. 30. 8. 1952, Beurkundung des religiösen Bekenntnisses in den Personenstandsbüchern. S. 1094. — RdErl. 2. 9. 1952, Verwaltungswissenschaftliche Halbwoche für Standesbeamte in Düsseldorf. S. 1095.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 23. 8. 1952, Auslegung des § 16 Abs. 2 des Gesetzes zu Artikel 131 GG. S. 1096.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 23. 8. 1952, Dienstanweisung über den Waffengebrauch der Polizei. S. 1097.

C. Finanzministerium.

RdErl. 23. 8. 1952, Verhältnis zwischen Hauptentschädigung, Existenz- und Gemeinshaftshilfe. S. 1098. — RdErl. 26. 8. 1952, Umzugskostenentschädigung, Trennungentschädigung und Abfindungsbeiträge für Personen mit Ansprüchen auf Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag, Übergangsgeld oder ähnliche Bezüge nach dem Gesetz zu Art. 131 GG. S. 1099. — RdErl. 27. 8. 1952, Richtlinien für die Durchführung der §§ 43—45 des Gesetzes zu Art. 131 GG. (Kapitalabfindung). S. 1099.

D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 1. 9. 1952, Vereinfachte Betriebs-Unfallvorschrift (vBuvo) für nichtbundeseigene öffentliche Eisenbahnen. S. 1107.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

Mitt. 30. 8. 1952, Aufstellung über die vom Arbeitsministerium Nordrhein-Westfalen seit dem 1. August 1952 registrierten Tarifverträgen nach dem Stande vom 1. September 1952. S. 1107/1108.

G. Sozialministerium.

RdErl. 25. 8. 1952, Fahrpreisermäßigung für Evakuierte; hier: Verlängerung der Antragsfrist. S. 1113.

H. Kultusministerium.

I. Ministerium für Wiederaufbau.

I B. Bauwirtschaft: RdErl. 8. 8. 1952, Unbedenklichkeitsbescheinigungen bei Vergabe öffentlicher Aufträge. S. 1113.

II A. Bauaufsicht: RdErl. 25. 8. 1952, Bauten in Selbsthilfe. S. 1113.

J. Ministerium für Wiederaufbau. G. Sozialministerium.

III c Wohnungswirtschaft, Maßnahmen zur Unterbringung der Bevölkerung: Gem. RdErl. 11. 8. 1952, Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern. S. 1114.

K. Justizministerium.

L. Staatskanzlei.

Notiz. S. 1122.

Berichtigung. S. 1122.

1952 S. 1093 o.
aufgeh.
1955 S. 1911 Nr. 53

B. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Kriegsgräberfürsorge

RdErl. d. Innenministers v. 25. 8. 1952 —
I 18 — 80 Nr. 1367/49

Der zweite Absatz im Abschnitt B des RdErl. v. 11. August 1952 — I 18 — 80 Nr. 1367/49 — (MBL. NW. 1952 S. 1026) wird wie folgt geändert:

„Über die Bereitstellung der Mittel für Anlegung von Grabstätten und für Umbettungen ist von Fall zu Fall zu entscheiden (erfahrungsgemäß betragen die Kosten pro Umbettungseinheit 20 bis 40 DM).“

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

Nachrichtlich:

An die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBL. NW. 1952 S. 1093.

1952 S. 1093 u.
aufgeh.
1955 S. 1211 Nr. 27

Personalausweise; hier: Geltungsdauer der auf Grund der Militärregierungs-Verordnung Nr. 53 ausgestellten Personalausweise (Brit. Zone) im Lande Niedersachsen

RdErl. d. Innenministers v. 28. 8. 1952 —
I 13 — 45 Nr. 83/50

Der Herr Niedersächsische Minister des Innern hat mitgeteilt, daß die Frist, bis zu deren Ablauf in Niedersachsen die auf Grund der Mil.Reg. Verordnung Nr. 53 ausgestellten Personalausweise (Brit. Zone) nicht beanstandet werden, bis zum 31. März 1953 verlängert worden ist.

Ich bitte daher, die in Niedersachsen ausgestellten blauen Personalausweise bis zum 31. März 1953 auch dann

nicht zu beanstanden, wenn sie den Vorschriften des § 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Personalausweise vom 19. Dezember 1950 (BGBl. S. 807) hinsichtlich des Lichtbildes nicht entsprechen.

— MBL. NW. 1952 S. 1093.

Beurkundung des religiösen Bekenntnisses in den Personenstandsbüchern

RdErl. d. Innenministers v. 30. 8. 1952 —
I — 14.66 — Nr. 903/52

Auf mehrere Anfragen, wer nach der Dienstanweisung (Neufassung 1952) für die Eintragung des religiösen Bekenntnisses in den Personenstandsbüchern antragsberechtigt ist, gebe ich im Anschluß an den Erl. vom 8. Juli d. J. (MBL. NW. S. 751) folgende Anweisung:

a) bei Eheschließungen: Da beide Verlobte zur Eheschließung erscheinen müssen, können keine Schwierigkeiten entstehen. Beide Verlobte sind für den Heiratsantrag im Ersten Teil des Familienbuchs antragsberechtigt und müssen auf die Antragsmöglichkeit hingewiesen werden. Bei mündlicher Bestellung des Aufgebots durch einen der Verlobten oder bei schriftlicher Bestellung ist auf die Antragsmöglichkeit vor der Eheschließung selbst hinzuweisen. Für die Eintragung des religiösen Bekenntnisses der Eltern der Eheschließenden in Spalte I des Zweiten Teils des Familienbuchs gilt § 37 der 1. Ausführungsverordnung. Danach müssen die Angaben durch Urkunden belegt sein. Ist das religiöse Bekenntnis der Eltern in den Heiratsurkunden eingetragen, so wird es in Spalte I übernommen. Haben die Eltern ihr religiöses Bekenntnis später gewechselt, so ist diese Änderung nur zu berücksichtigen, wenn der Wechsel am Rande des Heiratsantrags vermerkt ist (§ 13 PStG.). Ist es nicht eingetragen, so braucht allein deshalb die Vorlage von Geburtsurkunden der Eltern nicht verlangt zu werden. Der Raum für die Religionsangaben ist dann auszuliniieren.

Die Verlobten sind für diese Eintragungen nicht antragsberechtigt. Wird die Spalte I auf Grund einer eidesstattlichen Versicherung der Verlobten ausgefüllt (s. Erl. v. 24. Januar 1952 MBl. NW. S. 129), so wird die Spalte I nach dieser eidesstattlichen Versicherung ausgefüllt. Für die eidesstattliche Versicherung kann die Angabe der Religion der Eltern durch die Verlobten abgelehnt werden.

b) bei mündlicher Geburtsanzeige: Auf die Antragsmöglichkeit sind nur hinzuweisen der Vater oder die Mutter. Die Hebamme, der Arzt sind keine Berechtigten. Erklären die Hebamme, der Arzt, daß die Religion der Eltern eingetragen werden soll, so ist anzunehmen, daß sie hier ebenso im Auftrage der Berechtigten wie bei Angabe der von den Sorgeberechtigten bestimmten Vornamen handeln. Vollmachten oder schriftliche Erklärung des Vaters (der Mutter) sind nicht zu fordern.

c) bei schriftlicher Geburtsanzeige: Das Krankenhaus ist für die Beurkundung des Bekenntnisses der Eltern nicht antragsberechtigt. Die Angabe der Religion in der schriftlichen Anzeige ist nicht als Antrag aufzufassen. Die schriftlichen Anzeigen der Anstalten müssen künftig den Zusatz enthalten, daß die Kindesmutter auf die Antragsmöglichkeit hingewiesen worden ist und gegebenenfalls, daß sie die Eintragung verlangt.

d) bei mündlicher Sterbeanzeige: Antragsberechtigt und auf die Antragsmöglichkeit hinzuweisen sind der überlebende Ehegatte und anzeigefähige Kinder. Andere Anzeigende (Angestellte eines Beerdigungsinstituts) und auch sonstige Anzeigeverpflichtete sind auf die Eintragungsmöglichkeit nicht hinzuweisen. Beantragen sie die Religionsangabe von selbst, so ist anzunehmen, daß sie im Auftrage handeln, wie die Hebamme bei einer mündlichen Geburtsanzeige. Stirbt jemand, ohne einen anzeigeverpflichteten Verwandten hinterlassen zu haben, so kann kein Antrag auf Beurkundung der Religionszugehörigkeit gestellt werden.

e) bei schriftlicher Sterbeanzeige: Es ist sinngemäß wie bei einer schriftlichen Geburtsanzeige zu verfahren. Fehlt ein anzeigeverpflichtetes Familienmitglied, so ist das Krankenhaus nicht berechtigt, die Eintragung des Bekenntnisses zu beantragen, auch dann nicht, wenn das Krankenhaus bei der Aufnahme neben den Personalangaben die Religionszugehörigkeit des Verstorbenen registriert hat.

f) bei Einbenennungen: Bei dem Randvermerk einer Einbenennung wird das religiöse Bekenntnis des Stiefvaters wie bisher nicht vermerkt.

g) bei einem Vaterschaftsanerkenntnis: Bei einem Vaterschaftsanerkenntnis, das von Amts wegen (§ 61 der 1. Ausf.-Vo.) in dem Geburtseintrag des Kindes durch Randvermerk beigeschrieben wird, wird die Religionszugehörigkeit des Anerkennenden nicht vermerkt, auch wenn in dem mitgeteilten Vaterschaftsanerkenntnis die Religionszugehörigkeit des Anerkennenden angegeben ist.

h) bei Legitimation: Die Fassung des Randvermerks ist dem Wortlaut des ergangenen Gerichtsbeschlusses anzupassen. Ist darin das religiöse Bekenntnis des Ehemannes angegeben, so wird es in dem Randvermerk vermerkt (§ 22 der 1. Ausf.-Vo.); andernfalls nicht. Der Standesbeamte, der die Eheschließung der Eltern dem Vormundschaftsgericht mitzuteilen hat, richtet sich bezüglich der Religionsangabe des Ehemannes nach dem Heiratsantrag.

i) bei dem Namensverzeichnis: Für das Namensverzeichnis (§ 89 DA.) gilt der Inhalt des Personenstandseintrags. Falls in diesem die Religionszugehörigkeit nicht vermerkt ist, ist letztere aus der Zählkarte zu entnehmen.

j) bei den Zählkarten: Die Angabe der Religionszugehörigkeit für die Zählkarten wird hierdurch nicht berührt.

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1952 S. 1094.

Verwaltungswissenschaftliche Halbwoche für Standesbeamte in Düsseldorf

RdErl. d. Innenministers v. 2. 9. 1952 —
I — 14.89 — zu Nr. 1284/51

Die Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie Düsseldorf veranstaltet in Verbindung mit dem Bundesverband der Deutschen Standesbeamten e. V. in Frankfurt (M.) und den Fachverbänden der Standesbeamten „Nordrhein“

und „Rheinland-Pfalz“ vom 23. bis 25. September d. J. in der Gaststätte „Wolfsschlucht“ in Düsseldorf-Grafenberg eine verwaltungswissenschaftliche Halbwoche. Die Teilnahme an dieser Veranstaltung wird den Standesbeamten und den übrigen mit der Behandlung von Personenstandssachen befaßten Beamten empfohlen. Teilnehmergebühr und Reisekosten für die Beamten der Regierungspräsidenten können auf den Reisekostenfonds übernommen werden. Den Gemeinden usw. wird empfohlen, entsprechend zu verfahren und ihren teilnehmenden Beamten die Teilnehmergebühr von 10 DM für eine Vollkarte bzw. 1,50 DM für den Einzelvortrag und die Reisekosten zu erstatten. Die Anschrift der Geschäftsstelle der Akademie ist: Düsseldorf, Grabbeplatz 3—5, Telefon 10 20 (Rathaus), Nebentaste 142. Ausgabe der Teilnehmerkarten auch vor Beginn der Tagung am Saaleingang. Der Veranstaltungsplan ist nachstehend wiedergegeben.

An die Standesämter, die Stadt- und Landkreise, an die Regierungspräsidenten in Düsseldorf, Köln und Aachen.

Veranstaltungsplan

Dienstag, 23. September, von 15 bis 19.30 Uhr:

Eröffnung und Begrüßung;

Ansprachen Innenminister Dr. Meyers und Studienleiter Univ.-Prof. Dr. Peters, Düsseldorf;

Univ.-Prof. Dr. Lehmann, Köln: Die Kunst der Rechtsanwendung;

Standesbeamter Dipl.-Komm. J. Schmidt: Legitimation durch nachfolgende Eheschließung (eine vergleichende Darstellung des Rechts in den westeuropäischen Staaten);

Ministerialrat Köhler, BMindInn. Bonn: Probleme eines neuen Personenstandsgesetzes.

Mittwoch, 24. September, von 9 bis 19 Uhr:

Rechtsanwalt Dr. Bechstein, Düsseldorf: Aktuelle Fragen des ehelichen Güterrechts;

Univ.-Prof. Dr. Raape, Hamburg: Die Staatsangehörigkeit im internationalen Recht;

Landgerichtsrat Völker, Siegen: Justiz und Standesamt;

Oberregierungsrat Peters, Hamburg: Exterritorialitäts- und Territorialprinzip im Personenstandsrecht; Standesbeamter Schmidt, Standesbeamter Steffen: Praktikum und Kolloquium über Fragen aus dem gesamten Personenstands-, Ehe- und Kindschaftsrecht. (Ab 20 Uhr kameradschaftliches Zusammensein der Veranstaltungsteilnehmer in der „Wolfsschlucht“, veranstaltet vom Fachverband der Standesbeamten „Nordrhein“.)

Donnerstag, 25. September, von 9 bis 13 Uhr:

Stadtamtman Schmidt, Essen: Erläuterungen zur neuen Dienstanzweisung für die Standesbeamten;

Univ.-Prof. Dr. theol. Linden, Bonn: Ehehindernisse, Eheverbote, Aufhebung und Nichtigkeit einer Ehe nach kanonischem Recht.

(Zimmerbestellungen möglichst bis 18. September an den Verkehrsverein Düsseldorf.)

— MBl. NW. 1952 S. 1095.

II. Personalangelegenheiten

Auslegung des § 16 Abs. 2 des Gesetzes zu Artikel 131 GG

RdErl. d. Innenministers v. 23. 8. 1952 —
II B — 3a/25. 117. 24 — 9488/52

In einem an den Herrn Niedersächsischen Ministerpräsidenten in Hannover gerichteten Schreiben vom 4. Juli 1952 — 2639 — 6279/52 — führt der Herr Bundesminister des Innern folgendes aus:

„Die Auffassung, daß unterbringungspflichtige Dienstherrn auf Grund der in § 16 Abs. 2 getroffenen Regelung freiwerdende oder neu geschaffene Planstellen

a) nach Erfüllung von $\frac{1}{3}$ des Pflichtanteils gemäß § 13 nur im Verhältnis 2 : 1,

b) nach Erfüllung von $\frac{1}{2}$ des Pflichtanteils gemäß § 13 nur im Verhältnis 1 : 1

mit unterzubringenden oder anrechenbaren Personen zu besetzen hätten, widerspricht dem Wortlaut und dem Sinn des § 16 Abs. 2.

Nach § 15 Abs. 1 des Gesetzes sind die unterbringungspflichtigen Dienstherrn in erster Linie verpflichtet, bis zur Erfüllung des Pflichtanteils nach § 13 a 11 e freien, freierwerbenden oder neu zu schaffenden Planstellen mit Unterbringungssteilnehmern oder anrechenbaren Personen zu besetzen.

Von dieser Hauptverpflichtung gestattet § 16 lediglich eine Ausnahme durch die Gewährung fest umrissener Zustimmungsfälle, in denen unter Abweichung vom Grundsatz des § 15 einzelne freierwerbende oder neu geschaffene Planstellen mit weder an der Unterbringung teilnehmenden noch auf die Pflichtanteile anrechenbaren Personen besetzt werden können. Durch die Zulassung dieser Ausnahmefälle des § 16 Abs. 2 ist an der aus den §§ 13, 15 Abs. 1 zu entnehmenden Besetzungspflicht der unterbringungspflichtigen Dienstherrn nichts geändert worden. Insbesondere sollte damit die grundsätzliche Verpflichtung der Dienstherrn zur Erfüllung ihres 20%igen Pflichtanteils nach § 13 nicht dahin abgewandelt werden, daß sie nach Erreichung von 1/3 des Pflichtanteils jede 3. und nach Erreichung der Hälfte des Pflichtanteils jede 2. freierwerbende oder neu geschaffene Planstelle auch dann zu ihrer freien Verfügung behalten, wenn sie bei Eintritt der Besetzbarkeit dieser dritten oder zweiten Stellen von der ihnen im § 16 Abs. 2 gebotenen Möglichkeit der Einholung einer Zustimmung zur anderweitigen Besetzung nicht Gebrauch machen wollen. Die Fassung des § 16 Abs. 2, nach der je nach dem Stand der Erfüllung des Pflichtanteils des § 13 die Zustimmung zur anderweitigen Besetzung für „jede“ dritte oder zweite Planstelle eingeholt und erteilt werden kann, läßt keine andere Auslegung zu, als daß dem unterbringungspflichtigen Dienstherrn eine Abweichung von seiner Grundsatzpflicht aus § 15 nur dann gestattet ist, wenn er im Einzelfall nach Besetzung der entsprechenden Stellenzahl (2 bzw. 1) mit unterzubringenden oder anrechenbaren Personen die Zustimmung nach § 16 Abs. 2 einholt und erhält. Macht ein Dienstherr von dieser ihm gewährten gesetzlichen Möglichkeit keinen Gebrauch, weil etwa kein sachliches Bedürfnis für die anderweitige Besetzung und damit für die Einholung der Zustimmung zu dieser anderweitigen Besetzung einer freigewordenen oder neu geschaffenen Planstelle besteht, und besetzt dieser Dienstherr auch die an sich über § 16 Abs. 2 einer anderweitigen Besetzung zugängliche dritte oder zweite Planstelle mit einer unterzubringenden oder anrechenbaren Person, so genügt er damit lediglich der ihm nach den §§ 13, 15 Abs. 1 ohnehin obliegenden gesetzlichen Pflicht. Aus der Erfüllung dieser gesetzlichen Unterbringungspflicht kann der Dienstherr keineswegs den Anspruch herleiten, daß ihm für die anderweitige Besetzung dritter oder zweiter Stellen eine der Zahl der mit unterzubringenden oder anrechenbaren Personen besetzten Stellen entsprechende Stellenzahl in der Weise zur Verfügung bleibt, daß er zu einem ihm genehmen Zeitpunkt eine Globalzustimmung für die anderweitige Besetzung dergestalt „aufgesparten“ Stellen einholen oder erhalten könnte. Vielmehr ist daran festzuhalten, daß der Dienstherr auch dann, wenn er die dritten oder zweiten Stellen mit unterzubringenden oder anrechenbaren Personen besetzt, lediglich einer aus den §§ 13, 15 Abs. 1 sich ergebenden Pflicht genügt, und die Zustimmung zur anderweitigen Besetzung einer dritten oder zweiten Stelle nach § 16 Abs. 2 nur solange beantragen oder erhalten kann, wie diese dritte oder zweite Stelle tatsächlich besetzbar ist. Hat ein Dienstherr unter Verzicht auf die ihm durch § 16 Abs. 2 gebotene Möglichkeit zur anderweitigen Besetzung eine dritte oder zweite Stelle mit einer unterzubringenden oder anrechenbaren Person besetzt, so entfällt damit rechtlich die Möglichkeit zu einer anderweitigen Besetzung dieser Stelle und kann die Zustimmung hierzu nicht mehr erteilt werden. Was für die einzelne dritte oder zweite Stelle gilt, hat für die Gesamtzahl der in der Vergangenheit durch einen Dienstherrn mit unterzubringenden oder anrechenbaren Personen besetzten dritten oder zweiten Stellen in gleicher Weise zu gelten. Die durch § 16 Abs. 2 gebotene Möglichkeit zur Einholung und Erteilung der Zustimmung durch anderweitige Besetzung dritter oder zweiter Stellen stellt stets einen Individualakt für die freigewordene oder neugeschaffene dritte oder zweite Stelle dar und wird durch deren Besetzung mit einer unterzubringenden oder anrechenbaren Person nach § 15 Abs. 1 beseitigt. Sie kann also nicht in der Weise nachgeholt werden, daß für eine der Zahl der mit unterzubringenden oder anrechenbaren Personen besetzten Planstellen entsprechende Zahl dritter oder zweiter Stellen nachträglich eine Globalzustimmung eingeholt oder erteilt wird.

Zur Vermeidung nachteiliger Folgen für die Dienstherrn gemäß § 17 wird es sich empfehlen, daß die Dienstherrn in vorstehendem Sinne verfahren.“

Ich bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

An alle Landesbehörden und alle der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1952 S. 1096.

IV. Öffentliche Sicherheit

Dienstanweisung über den Waffengebrauch der Polizei

RdErl. d. Innenministers v. 23. 8. 1952 —
IV A 1 — 31.02 — 153/52

Es ist beabsichtigt, die „Dienstanweisung über den Waffengebrauch der Polizei“ (vgl. RdErl. vom 24. 8. 1950 — IV B 3/Insp. 294 II/50 — MBl. NW. S. 811 — und vom 14. 3. 1951 — IV A 2 II b — 31.02 — 402/Insp. — MBl. NW. S. 350 —) neu zu fassen, sobald die z. Z. von den Bundesländern in Angriff genommene Koordinierung ihrer Waffengebrauchsbestimmungen mit den vom Bund für seinen Bereich zu erlassenden Vorschriften abgeschlossen ist. Da hierüber noch einige Zeit vergeht, wird obige Dienstanweisung zunächst wie folgt geändert bzw. ergänzt:

A. Ziffer 2) des RdErl. vom 24. 8. 1950 — IV B 3/Insp. 294 II/50 (MBl. NW. S. 811) ist zu streichen; sie erhält folgende Fassung:

„Waffen im Sinne dieser Dienstanweisung sind Hieb- und Schußwaffen sowie sonstige vom Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen zugelassene Waffen.“

B. Dem Abschnitt III Nr. 1 der Dienstanweisung (Anlg. zum RdErl. vom 24. 8. 1950 — IV B 3/Insp. 294 II/50 — MBl. NW. S. 811) ist folgende Ziffer „f“ anzufügen:

„f) zur Tötung von tollwütigen oder wild gewordenen Tieren oder ausgebrochenen Wildtieren usw.“

C. Abschnitt IV Nr. 5 ist zu streichen; an seine Stelle tritt folgende Fassung:

„Nach jedem Schußwaffengebrauch hat der Chef der Polizei spätestens innerhalb 24 Stunden dem zuständigen Regierungspräsidenten genaue Einzelheiten über das Vorkommnis mitzuteilen. Über besonders gelagerte Fälle (z. B. Waffengebrauch mit tödlichem Ausgang) hat der Regierungspräsident dem Innenminister unverzüglich zu berichten.“

D. Abschnitt IV Nr. 7 Abs. 2 ist zu streichen.

E. Abschnitt IV Nr. 7 Abs. 3 sind die Worte:

„und dem für das Land Nordrhein-Westfalen zuständigen Sicherheitsberater (Public Safety Adviser) der Kontrollkommission“ zu streichen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Polizeibehörden, die Landeseinrichtungen der Polizei.

— MBl. NW. 1952 S. 1097.

C. Finanzministerium

Verhältnis zwischen Hauptentschädigung, Existenz- aufbauhilfe und Gemeinschaftshilfe

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 8. 1952 — I E 2
(Landesamt für Soforthilfe) — Tgb.-Nr. 3864/2

Mehrerer Anfragen veranlassen mich, auf folgendes hinzuweisen:

1. § 258 des LAG regelt das Verhältnis zwischen Hauptentschädigung und Eingliederungshilfe wie folgt:

Soweit der Empfänger ein Aufbaudarlehen (Eingliederungsdarlehen an einzelne Geschädigte), ein Existenz-
aufbauhilfedarlehen oder ein Darlehen nach den Vorschriften des Flüchtlingsiedlungsgesetzes erhalten hat, gilt der Anspruch auf Hauptentschädigung in Höhe des Darlehensbetrages als im Zeitpunkt der Darlehensgewährung erfüllt, sobald der Anspruch auf Hauptentschädigung zuerkannt wird. Ich bitte Sie, daraus zu entnehmen, daß sich die Darlehensbedingungen nicht etwa mit Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes ändern, sondern daß der Darlehensnehmer verpflichtet ist, weiterhin seine Zins- und Tilgungsraten einzuhalten. Geleistete Zins- und Tilgungsbeträge werden als Ausgleich dafür der Hauptentschädigung nachträglich zugeschlagen.

2. Eine entsprechende Umwandlungsbestimmung für Arbeitsplatzdarlehen (Eingliederungsdarlehen zur Schaffung von Dauerarbeitsplätzen) besteht nicht. Arbeitsplatzdarlehen bleiben daher auch dann Darlehen, wenn einem Darlehensnehmer ein Hauptentschädigungsanspruch zuerkannt wird. Hier käme höchstens eine Zahlungsverrechnung in Frage, wenn der Darlehensnehmer vor völliger Rückzahlung seines Darlehens bereits gemäß § 252 LAG nach Zuerkennung des Anspruchs auf Hauptentschädigung zur Erfüllung dieses Anspruchs heranstünde, was vor 1957 nicht möglich sein wird.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 1098.

Umzugskostenentschädigung, Trennungsentschädigung und Abfindungsbeiträge für Personen mit Ansprüchen auf Ruhehalt, Unterhaltsbeitrag, Übergangsgehalt oder ähnliche Bezüge nach dem Gesetz zu Artikel 131 GG

1952 S. 1099
geänd. d.
1954 S. 512

RdErl. d. Finanzministers v. 26. 8. 1952 —
B 2720 — 1320/IV

Beamte z. Wv. sind bisher im Bereich des Landes NRW bei der Bewilligung von Umzugskostenabfindung in Anwendung der Bestimmungen für verdrängte Beamte umzugskostenrechtlich wie Warte- und Ruhestandsbeamte nach den §§ 1 b) und c), 2 Abs. 1 c) UkG. und Nr. 21 DV. z. UkG. oder wahlweise nach Nr. 4 Ziff. (2) ADO. zu § 22 TO. A behandelt worden. Zur Ergänzung dieser Bestimmungen sind folgende Erlasse ergangen:

- B 2720 — 6427/IV — vom 23. 7. 1949 — (MBI. NW. S. 835) —
- B 2720 — 10 921/IV — vom 6. 10. 1949 — (MBI. NW. S. 1003) —
- B 2720 — 11 727/IV — vom 15. 12. 1949 — (MBI. NW. S. 1166) —
- B 2720 — 12 230/IV — vom 25. 3. 1950 — (MBI. NW. S. 329) —
- B 2720 — 11 567/IV — vom 31. 12. 1950 — (MBI. NW. 1951 S. 142) —

Mit Rücksicht darauf, daß der Bund von der Zahlung eines Ruhegehaltes, Unterhaltsbeitrages, Übergangsgehaltes oder ähnlichen Bezuges nach § 29 des Gesetzes zu Art. 131 GG. in Verbindung mit Abschnitt VIII DBG., §§ 36, 37, 52, 68 oder 70 des Gesetzes zu Art. 131 GG. ganz oder teilweise befreit wird, wenn ein nach diesen Vorschriften zu versorgender Ruhestandsbeamter, Unterhaltsbeitragsempfänger oder anspruchsberechtigter Beamter, Angestellter oder Arbeiter z. Wv. in den öffentlichen Dienst des Landes NRW. eingestellt wird, bitte ich in sinnemäßiger Anwendung der Vorschrift für Warte- und Ruhestandsbeamte in Abs. 3 der Nr. 21 DV. z. UkG. an diesen Personenkreis aus Anlaß der Einstellung keine Umzugskostenentschädigung, Trennungsentschädigung oder Abfindungsbeiträge mehr zu Lasten von Landesmitteln anzuweisen. Bis zur Regelung durch den Herrn Bundesminister der Finanzen sind die Abfindungen an den genannten Personenkreis nur noch vorschußweise aus Landesmitteln zu Lasten des Bundes nach Landesvorschriften zu bewilligen und im Vorschußbuche unter einem besonderen Abschnitt „Zur Erstattung durch den Bund“ nachzuweisen. Anträge auf Abfindungen über die landesrechtlichen Vorschriften hinaus sind über mich an den Herrn Bundesminister der Finanzen zu leiten.

Beamte, Angestellte und Arbeiter z. Wv., die im Zeitpunkt der Einstellung in den Dienst des Landes NRW. gegen den Bund keine Ansprüche nach §§ 37, 52 oder 70 des Gesetzes zu Art. 131 GG. geltend machen können, sind bei Einstellung in den Dienst des Landes NRW. hinsichtlich beantragter Umzugskostenentschädigung, Trennungsentschädigung oder Abfindungsbeiträgen weiterhin nach Landesrecht zu behandeln. Die Vergütungen sind aus Landesmitteln zu zahlen.

— MBI. NW. 1952 S. 1099.

Richtlinien für die Durchführung der §§ 43—45 des Gesetzes zu Art. 131 GG (Kapitalabfindung)

RdErl. d. Finanzministers v. 27. 8. 1952 —
B 3037/3312 — 9191 — IV

Nachstehend gebe ich ein Rundschreiben der Bundesminister des Innern und der Finanzen v. 7. 8. 1952 — 27660 Art. 131 — 10471/52 — und — I B — BA 2160 — 8/52 — und die Richtlinien für die Durchführung der §§ 43—45 des Gesetzes zu Art. 131 GG (Kapitalabfindung) bekannt.

Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

Durchführung der §§ 43 bis 45 des Gesetzes zu Artikel 131 GG (Kapitalabfindung).

RdSchr. d. BmDI. u. BMDf. vom 7. August 1952
— 27660 Art. 131 — 10471/52 — u. IB — BA 2160 — 8/52 —
(MinBlFin. 1952 S. 330)

An

- a) die obersten Bundesbehörden,
- b) die Landesregierungen

Auf Grund des § 46 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) werden zur Durchführung der §§ 43 bis 45

aaO im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene die in der Anlage beigefügten Richtlinien gegeben.

Wir weisen darauf hin, daß Kapitalabfindungen zu Lasten des Bundes an Personen, deren Versorgungsbezüge nach § 61 Abs. 4 des Gesetzes nur vorschußweise vom Bund gezahlt werden, nicht gewährt werden können. Dagegen sind Bewilligungen durch die oberste Dienstbehörde oder Verwaltungsstelle der in § 61 Abs. 1 aaO bezeichneten Einrichtungen zu ihren Lasten nicht ausgeschlossen.

Haushaltsmittel werden den Versorgungsdienststellen nicht pauschal zugewiesen. Wir bitten, die erforderlichen Betriebsmittel auf dem üblichen Weg anzufordern. Die Zuweisung der Betriebsmittel gilt zugleich als Zuweisung der Haushaltsmittel.

Verbuchungsstelle: Epl. XXVI, Kap. 3 a (verdrängte Beamte)
Kap. 3 b (frühere Wehrmacht, ehemaliger RAD).

Einnahmen sind im Rechnungsjahr 1952 durch Rückbuchung bei der Ausgabe abzusetzen. Für die folgenden Jahre wird ein besonderer Einnahmetitel vorgesehen.

Bonn, den 7. August 1952.
BMDf 27660 Art. 131 — 10471/52
BMDf IB — BA 2160 — 8/52

Der Bundesminister
der Finanzen
Im Auftrag
Dr. H. Meyer

Der Bundesminister
des Innern
Im Auftrag
Dr. Behnke

Anlage zu BMDf 27660 Art. 131 — 10471/52
BMDf IB — BA 2160 — 8/52

Richtlinien für die Durchführung der §§ 43 bis 45 des Gesetzes zu Artikel 131 GG (Kapitalabfindung).

Übersicht

- Abschnitt I: Allgemeines
II: Höhe der Kapitalabfindung
III: Antragstellung
IV: Vorprüfung des Antrags
V: Entscheidung und Bescheiderteilung
VI: Bestimmungsmäßige Verwendung und Sicherung der Kapitalabfindung
VII: Auszahlung der Kapitalabfindung
VIII: Rückzahlung der Kapitalabfindung

I. Allgemeines

1. Eine Kapitalabfindung können nach endgültiger Festsetzung der Versorgungsbezüge nach dem Gesetz zu Artikel 131 GG erhalten:
 - a) Beamte zur Wiederverwendung und Ruhestandsbeamte,
 - b) volksdeutsche Umsiedler (§ 51),
 - c) Angestellte und Arbeiter, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder auf Ruhe-lohn hatten (§ 52 Abs. 1),
 - d) den Beamten zur Wiederverwendung oder Ruhestandsbeamten gleichgestellte Berufssoldaten (§ 53) und berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes (§ 55).
2. Kapitalabfindungen können nicht erhalten:
 - a) Hinterbliebene der in Nr. 1 genannten Personen,
 - b) Empfänger von Unterhaltsbeiträgen,
 - c) Personen, denen Übergangsgehalt nach § 70 oder Übergangsbezüge nach § 52 Abs. 2 gewährt werden,
 - d) die unter Kapitel II des Gesetzes (§§ 62, 63) fallenden Personen.
3. Eine Kapitalabfindung kann nur zur Beschaffung einer Wohnstätte bewilligt werden, und zwar insbesondere
 - a) zum Erwerb eines Eigenheimes oder einer Siedlerstelle einschließlich Grundstückbeschaffung (Kauf, Erbbaurecht, Erbpacht),
 - b) zum Erwerb des Miteigentums an einem Grundstück, eines Wohnungseigentums oder eines Dauerwohnrechts, wenn hinsichtlich des letzteren eine Vereinbarung nach § 39 des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz) vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175) getroffen werden soll,
 - c) zur Leistung eines Baukostenzuschusses oder einer Mietvorauszahlung für die Erlangung einer Mietwohnung (Ausbauwohnung),
 - d) zum Erwerb der Mitgliedschaft in einem gemäß § 1 des Reichs-siedlungsgesetzes vom 11. 8. 1919 (RGBl. S. 1429) oder nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz vom 29. 2. 1940 (RGBl. I S. 438) als gemeinnützig anerkannten Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen unter der Voraussetzung, daß die Anwartschaft auf baldige Zuteilung einer Wohnung oder Siedlerstelle durch das Unternehmen sichergestellt ist. (Der Nachweis über die verlangte Eigenschaft des Unternehmens ist vom Antragsteller zu führen),
 - e) zum Abschluß oder zur Auffüllung eines Bausparvertrages mit einer Bausparkasse oder mit dem Beamtenheimstättenwerk.

Aus der Kapitalabfindung braucht nicht der gesamte für die Beschaffung der Wohnstätte erforderliche Finanzbedarf bestritten zu werden; es genügt, wenn der Antragsteller durch die Abfindung in den Stand gesetzt wird, das für die Gewährung von Baukrediten erforderliche Eigenkapital aufzubringen.
4. Ausgeschlossen ist die Bewilligung einer Kapitalabfindung insbesondere zur
 - a) Erlangung einer Wohnstätte oder zum Erwerb eines Baugrundstücks zu Spekulationszwecken oder zum Bau oder Erwerb von Miethäusern, die vorwiegend Erwerbszwecken dienen sollen,
 - b) Beschaffung einer Wohnstätte, die nicht eigenen Zwecken dient oder deren Erwerb an Bedingungen geknüpft wird, die für den Antragsteller eine unzumutbare Belastung bedeuten,
 - c) Errichtung oder Übernahme eines gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betriebes, Unternehmens, oder zur Selbständigmachung oder Erleichterung der beruflichen Unterbringung,
 - d) Beschaffung von Wohnungseinrichtungen und sonstigem Hausrat,
 - e) Behebung wirtschaftlicher Not.

5. Hat der Antragsteller am Tage des Eingangs des Antrags bei der Versorgungsdienststelle (vgl. Abschn. III Nr. 1) das 55. Lebensjahr bereits vollendet, so kann ihm eine Kapitalabfindung nur bewilligt werden, wenn ihre Nichtgewährung eine besondere Härte ergeben würde. Die Bewilligung bedarf in diesem Falle der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen.

II. Höhe der Kapitalabfindung

- Die sich nach § 43 Abs. 3 und 4 ergebenden Beträge sind Höchstbeträge. Die Kapitalisierung eines geringeren Teiles der Versorgungsbezüge ist möglich.
- Der Höchstbetrag des zu kapitalisierenden Teiles des Übergangsgelds oder Ruhegelds beträgt beispielsweise bei einem Übergangs- oder Ruhegehalt von jährlich
 - 4800 DM = 1000 DM
 - 2400 DM = 1000 DM
 - 1800 DM = 600 DM
- Im Höchsthalle kann eine Kapitalabfindung von 8000 DM ausgezahlt werden.

III. Antragstellung

- Der Antrag auf Gewährung einer Kapitalabfindung ist bei der für die Festsetzung, Regelung und Anweisung der Versorgungsbezüge zuständigen Behörde (Versorgungsdienststelle) nach beiliegendem Muster zu stellen. Der Antrag muß unter Beifügung von Unterlagen ausreichend begründet sein (vgl. Abschn. IV).
- Der Antragsteller ist alsbald nach Eingang des Antrages von der Versorgungsdienststelle ausdrücklich schriftlich darauf hinzuweisen, daß er, solange ihm der Bewilligungsbescheid nicht zugestellt ist, keine bindenden Verträge abschließen darf, die mit der Kapitalabfindung erfüllt werden sollen. Geschieht diese Belehrung bei einer mündlichen Verhandlung, so ist über sie eine Niederschrift zu fertigen.

IV. Vorprüfung des Antrags

- Die zuständige Versorgungsdienststelle (Abschn. III Nr. 1) hat den Antrag vorzuprüfen und erforderlichenfalls zu veranlassen, daß er ergänzt wird und etwa fehlende Unterlagen eingereicht werden.
- Die Vorprüfung ist in der Hauptsache auf folgende Punkte zu erstrecken:
 - Lebensalter des Antragstellers,
 - seine Beschäftigung im Zeitpunkt der Antragstellung und die von ihm etwa beabsichtigte Beschäftigung,
 - Dringlichkeit der Beschaffung einer Wohnstätte,
 - Familienverhältnisse und wirtschaftliche Verhältnisse (Vermögensverhältnisse) des Antragstellers — hierbei ist von einem kleinen Einkommen in seine persönlichen Verhältnisse und die seiner Familie abzusehen —,
 - ob die volle Verrechnung der Kapitalabfindung auf die laufenden Versorgungsbezüge bei Antragstellern, die das 55. Lebensjahr vollendet haben (Abschn. I Nr. 5), nach dem amtsärztlich zu überprüfenden Gesundheitszustand des Antragstellers gesichert ist,
 - Art der zu beschaffenden Wohnstätte und Höhe der voraussichtlich erforderlichen Gesamtkosten. Beschaffenheit des Grundstücks, seine Belastungsverhältnisse (Hypothesen, Grundschulden, Dienstbarkeiten) und die öffentlichen Lasten (Kosten der für die Anlage von Straßen, Kanalisation, Wasser- und Lichtzuleitung), beabsichtigte Kostendeckung,
 - Tragbarkeit der vom Antragsteller im Zusammenhang mit der Beschaffung der Wohnstätte zu übernehmenden laufenden finanziellen Belastung,
 - Höhe der beantragten Kapitalabfindung,
 - an wen die Abfindung auszuzahlen und welche Frist für die Verwendung der Abfindung zu gewähren ist (in der Regel ist die Überweisung der Abfindung für Rechnung des Antragstellers an eine Sparkasse öffentlich-rechtlicher Körperschaften mit der Maßgabe zweckmäßig, daß er darüber nur mit Einwilligung der Versorgungsdienststelle verfügen darf),
 - nach der Kapitalisierung verbleibender Jahresbetrag an Versorgungsbezügen.
- Die Versorgungsdienststelle prüft außerdem, ob und welche Maßnahmen zur Sicherung des Zwecks der Abfindung erforderlich erscheinen, im besonderen, ob und für welche Frist die Weiterveräußerung und Belastung des mit der Kapitalabfindung erworbenen Grundstücks zu beschränken sind, sowie, ob nach Lage des Falles die Eintragung einer Sicherungshypothek angezeigt erscheint (Abschnitt VII).

V. Entscheidung und Bescheiderteilung

- Ergibt die Vorprüfung (Abschn. IV), daß die bestimmungsmäßige Verwendung der Abfindung nicht gewährleistet ist oder aus anderen Gründen, z. B. Überschreitung der Altersgrenze von 55 Jahren, es angezeigt erscheint, die Kapitalabfindung zu versagen, so hat die Versorgungsdienststelle (Abschn. III Nr. 1) den Antrag unter kurzer Angabe der Gründe abzulehnen. Über Einwendungen gegen diesen Bescheid entscheidet die oberste Dienstbehörde (§ 60).
- Ergibt die Vorprüfung (Abschn. IV), daß eine Kapitalabfindung bewilligt werden kann, dann teilt die Versorgungsdienststelle das Ergebnis der Prüfung unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen der zuständigen obersten Dienstbehörde (§ 60) mit, die über die Bewilligung der Kapitalabfindung entscheidet.
- Der Bewilligungsbescheid, der dem Antragsteller zuzustellen ist, muß enthalten:
 - Höhe der Abfindung,
 - Verwendungszweck,
 - Zahlungsempfänger (Sparkasse, Bankanstalt, Konto),
 - Auflagen für die Verwendung und Sicherung der Abfindung (Abschnitt VI),
 - Frist für den Nachweis der bestimmungsmäßigen Verwendung der Abfindung (Abschn. VIII Nr. 1),
 - Hinweis auf Rückforderungsrecht des Fiskus (§ 45).
- Die Frist für die bestimmungsmäßige Verwendung der Kapitalabfindung (vgl. Nr. 3 e) ist unter Berücksichtigung der sich nach Lage des Falles bei der Beschaffung der Wohnstätte ergebenden Schwierigkeiten zu bemessen.

- Durch die Bewilligung wird ein Anspruch auf Auszahlung der Kapitalabfindung nicht begründet.
- Die Ausführung der Entscheidung und die Überwachung der bestimmungsmäßigen Verwendung der Kapitalabfindung obliegt der Versorgungsdienststelle.

VI. Bestimmungsmäßige Verwendung und Sicherung der Kapitalabfindung

Um mißbräuchlichen Anträgen auf Kapitalabfindung vorzubeugen, soll die oberste Dienstbehörde die bestimmungsmäßige Verwendung der Kapitalabfindung sichern. Die Sicherungsmaßnahmen liegen auch im Interesse des Abgefundenen, um unter Umständen das Wiederaufleben erloschener Teile der Versorgungsbezüge vor Ablauf der Zeit des Erlöschens (§ 43 Abs. 5) zu ermöglichen, wenn der Abgefundenen die Wohnstätte verliert. Als Sicherungsmaßnahmen (§ 44 Abs. 1) kommen in Betracht:

- Sicherung durch die Form der Auszahlung:

Die Kapitalabfindung braucht nicht an den Abzufindenden selbst ausgezahlt zu werden; sie kann, falls dies zweckmäßig erscheint, mit seiner Zustimmung an seine Gläubiger gezahlt oder für seine Rechnung auf ein Bank- oder Sparkassenkonto mit der Maßgabe überwiesen werden, daß er nur mit Genehmigung der Versorgungsdienststelle (Abschn. III Nr. 1) über das Kapital verfügen darf.
- Dingliche Sicherung:
 - Die dingliche Sicherung kann in der Regel nur dann verlangt werden, wenn die Wohnstätte auf eigenem Grundstück oder in Ausübung eines grundstücksgleichen Rechts errichtet werden soll. Eine Sicherungshypothek wird auf Grund der Eintragungsbewilligung des Abgefundenen in das Grundbuch eingetragen. Als Berechtigter ist in das Grundbuch die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die nach § 60 zuständige oberste Dienstbehörde (vgl. die Verwaltungsvorschriften zu § 60), eintragen zu lassen. Der Bewilligungsbescheid muß einen entsprechenden Hinweis enthalten.
 - Es kann die Verpflichtung verlangt werden, daß die mit der Kapitalabfindung erworbene Wohnstätte innerhalb einer Frist von fünf Jahren nur mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde weiterveräußert oder belastet werden darf. Auch diese Verpflichtung ist in der Regel dinglich zu sichern.
 - Die Löschungsbevollmächtigung ist von der obersten Dienstbehörde auf Antrag zu erteilen, wenn der Abgefundenen die Kapitalabfindung zurückgezahlt hat oder wenn eine Rückforderung nicht mehr in Betracht kommt (Tod des Abgefundenen oder Ablauf des Zeitraums, für den die Kapitalabfindung bewilligt worden ist — § 43 Abs. 5 —).
- Andere geeignete Maßnahmen:

Schuldbetritt der Ehefrau des Abgefundenen für den Fall des Eintritts einer Rückzahlungsverpflichtung nach § 45 Abs. 1.

VII. Auszahlung der Kapitalabfindung

- Die Versorgungsdienststelle (Abschn. III Nr. 1) veranlaßt nach Erfüllung der im Bewilligungsbescheid der obersten Dienstbehörde bezeichneten Auflagen die Zahlung der Kapitalabfindung an den im Bescheid bezeichneten Empfangsberechtigten.

Vor der Zahlung der Kapitalabfindung hat sich der Abgefundenen mit den im Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen schriftlich einverstanden zu erklären.
- In der Regel ist die Zahlung von der vorherigen Eintragung des Eigentumsübergangs und ausnahmsweise von der Eintragung einer Sicherungshypothek abhängig zu machen.
- Von den Erfordernissen der Nr. 2 kann abgesehen werden, wenn das Grundstück durch ein gemeinnütziges Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen oder andere Träger der Siedlung durch Vermittlung einer Kulturbehörde oder staatlichen Siedlungsbehörde beschafft wird. Außerdem kann die Abfindung vor der Eintragung des Eigentumsübergangs gezahlt werden, wenn es im Einzelfall erforderlich erscheint und der Antragsteller nachweist, daß sein Antrag auf Eintragung des Eigentums rechtswirksam gestellt ist und kein Zweifel besteht, daß der bisherige Eigentümer am Verträge festhalten, die Auflassung erklären und die Eintragung bewilligen wird.
- Zur Frage, an wen die Abfindung zu zahlen ist, vgl. Abschn. IV Nr. 2 i. Bei Zahlung an ein Geldinstitut ist die Abfindung zugunsten des Abgefundenen verzinslich anzulegen.
- Die Abfindung ist auch dann in voller Höhe auszuzahlen, wenn sie der Abgefundenen in Teilbeträgen verwenden soll.
- Als Tag der Zahlung gilt — auch im Falle der Beschränkung der Verfügung —
 - bei Übergabe oder Absendung von Zahlungsmitteln an den Empfänger der Tag der Übergabe oder Absendung,
 - bei Überweisung und bei Auszahlung durch Postcheck, mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag der Hingabe des Betrages an die Post oder die Geldanstalt.
- Der Tag der Zahlung ist in den Akten zu vermerken.
- Stirbt der Antragsteller nach der Bewilligung, jedoch vor der Zahlung der Abfindung, so ist sie nicht an die Hinterbliebenen oder Erben auszuzahlen.
- Die nach der Auszahlung der Kapitalabfindung zahlbar bleibenden Versorgungsbezüge sind von der Versorgungsdienststelle vom Ersten des auf die Auszahlung der Kapitalabfindung folgenden Monats an neu festzusetzen. Von diesem Tage an läuft die Frist des § 43 Abs. 5, auch wenn die Kapitalabfindung in Teilbeträgen verwendet wird.

VIII. Rückzahlung der Kapitalabfindung

- Nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 hat der Abgefundenen auf Verlangen der Versorgungsdienststelle nachzuweisen, daß die Kapitalabfindung bis zu dem von der obersten Dienstbehörde festgesetzten Zeitpunkt (vgl. Abschn. V Nr. 4) bestimmungsgemäß verwendet worden ist. Die oberste Dienstbehörde kann die Frist verlängern, soweit die Notwendigkeit hierfür nachgewiesen wird.
- Beim Tode des Abgefundenen verbleibt die an ihn gezahlte Kapitalabfindung seinen Hinterbliebenen oder Erben. Die Abfindung darf nicht auf zu gewährenden Hinterbliebenenbezüge verrechnet werden. Ist der Anspruch auf Rückzahlung der Kapitalabfindung gegenüber dem Verstorbenen geltend gemacht worden und hat der Bescheid zu seinen Lebzeiten Rechtskraft erlangt, so ist die Verpflichtung auf Rückzahlung auf die Erben übergegangen.

- 3. Die Abfindung ist nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 zurückzuzahlen, soweit der Anspruch auf Übergangsgehalt oder Ruhegehalt entfällt u. a. infolge
 - a) strafgerichtlicher Verurteilung (§ 132 DBG),
 - b) Entziehung wegen Verletzung der Anzeigepflicht (§ 135 DBG),
 - c) Aberkennung der Rechte nach dem Gesetz im förmlichen Dienststrafverfahren (§ 9 des Ges. zu Art. 131 GG),
 - d) endgültiger Unterbringung nach § 19 des Ges. zu Art. 131 GG.
- 4. Die Abfindung ist nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 nur dann zurückzuzahlen, wenn sich das Ruhen auch auf den kapitalisierten Teil der Versorgungsbezüge erstreckt. Das ist stets der Fall bei einem Ruhen nach § 33 Abs. 3 des Ges. zu Art. 131 GG oder nach § 128 Abs. 1 DBG.

Bei dem Ruhen der Versorgungsbezüge nach § 33 Abs. 1, 2 oder § 37 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 127 DBG ist der ruhende Betrag der Versorgungsbezüge zunächst auf deren nichtkapitalisierten Teil zu verrechnen.

Beispiele (auf den Zeitraum eines Jahres berechnet):

- a) Ruhen gemäß § 33 Abs. 3 des Ges. zu Art. 131 GG oder § 128 Abs. 1 Nr. 1 DBG:
 Der Bezugsberechtigte verlegt seinen Wohnsitz an einen Ort außerhalb des Bundesgebiets einschließlich Berlin-West oder erwirbt eine ausländische Staatsangehörigkeit.
 Die Kapitalabfindung ist in Höhe des vollen Ertrages zurückzuzahlen.
- b) Ruhen gemäß § 127 DBG:
 ruhegehaltfähige Dienstbezüge 4800 DM
 Ruhegehalt 3000 DM
 kapitalisierter Teil des Ruhegehalts 1000 DM
 Einkommen aus Verwendung im öffentlichen Dienst . . . 3600 DM
 vom Ruhegehalt ruhen 1800 DM
 Da dieser Betrag voll auf den nicht kapitalisierten Teil des Ruhegehalts (2000 DM) verrechnet werden kann, tritt eine Rückzahlungsverpflichtung nach § 45 Abs. 1 Nr. 3 nicht ein.
- c) Übergangsgehalt 3000 DM
 kapitalisierter Teil des Übergangsgehalts 1000 DM
 Einkommen aus Verwendung im öffentlichen Dienst . . . 2600 DM
 vom Übergangsgehalt ruhen 2600 DM

- Von diesem Betrage entfallen auf den kapitalisierten Teil des Übergangsgehalts und sind daher zurückzuzahlen (und zwar nach § 45 Abs. 2 durch monatliche Einbehaltung von 50 DM von den Dienstbezügen) 600 DM
- 5. Die Verpflichtung zur Rückzahlung (§ 45) beschränkt sich nach Ablauf des
 - ersten Jahres auf 92 v. H. der zur Auszahlung gelangten Abfindung
 - zweiten Jahres auf 84 v. H. der zur Auszahlung gelangten Abfindung
 - dritten Jahres auf 75 v. H. der zur Auszahlung gelangten Abfindung
 - vierten Jahres auf 66 v. H. der zur Auszahlung gelangten Abfindung
 - fünften Jahres auf 56 v. H. der zur Auszahlung gelangten Abfindung
 - sechsten Jahres auf 46 v. H. der zur Auszahlung gelangten Abfindung
 - siebenten Jahres auf 35 v. H. der zur Auszahlung gelangten Abfindung
 - achten Jahres auf 24 v. H. der zur Auszahlung gelangten Abfindung
 - neunten Jahres auf 12 v. H. der zur Auszahlung gelangten Abfindung

Die Zeiten rechnen vom Ersten des auf die Auszahlung der Abfindung folgenden Monats (vgl. Abschn. VII Nr. 9) bis zum Ende des Monats, in dem die Abfindung zurückgezahlt worden ist.

Wird die Abfindung nicht zum Schluß eines Jahres zurückgezahlt, so sind neben den Hundertsätzen für volle Jahre noch die Hundertsätze zu berücksichtigen, die auf die bis zum Rückzahlungszeitpunkt verstrichenen Monate des angefangenen Jahres entfallen.

- 6. Im Falle des § 45 Abs. 1 Nr. 1 leben nach Rückzahlung der Abfindung die der Abfindung zugrunde liegenden Bezüge mit dem Ersten des auf die Rückzahlung folgenden Monats wieder auf. In diesem Falle wird es erforderlich sein, einen neuen Versorgungsbescheid zu erteilen, um Zweifel und Streitfälle von vornherein auszuschließen.

An alle mit der Durchführung des Gesetzes zu Art. 131 GG befaßten Stellen.

Antragsformblatt
(Muster)

Bitte sorgfältig ausfüllen

und Nichtzutreffendes zu streichen. Ungenaue und unvollständige Angaben erfordern Rückfragen und verzögern die Bearbeitung. Etwaige Erläuterungen wären auf ein besonderes Blatt zu setzen.

Grundl./Pers. Nr.

....., den 195.....

(Ort, Straße, Haus-Nr., Kreis)

An

(Raum für Eingangsstempel)

in

Antrag

auf Gewährung einer Kapitalabfindung

zur Beschaffung einer Wohnstätte auf Grund des § 43 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 GG fallenden Personen vom 11. 5. 1951 (BGBl. I S. 307).

- 1. Ich beantrage die Gewährung einer Kapitalabfindung in Höhe von DM mit einer Auszahlung von acht Zehnteln (§ 43 Abs. 4 a.a.O.) = DM

Zuname	Vorname	Amtsbezeichnung bzw. Dienstrad am 8. 5. 1945	Geburtstag	Lebensalter bei der Antragstellung

- 2. Ich übe jetzt eine Beschäftigung als bei dem Arbeitgeber in aus.

- 3. Ich beabsichtige, eine Beschäftigung voraussichtlich ab als bei dem Arbeitgeber in auszuüben.

- 4. Ich bewohne Räume ohne / mit Küche mit insgesamt qm als Untermieter — Mieter zu einem Mietpreis von DM monatlich.

Ich bin ledig — verheiratet — verwitwet — geschieden. In meinem Haushalt leben Ehefrau, Kinder, sonstige Verwandte, Hausangestellte = Personen.

5. Ich kann die jetzige Wohnung nicht beibehalten, weil
6. Auf Grund des Gesetzes zu Artikel 131 GG sind mir folgende Versorgungsbezüge bewilligt worden:
 Übergangsgehalt / Übergangsvergütung / Übergangslohn / Ruhegehalt / Ruhevergütung / Ruhe-lohn /
 Versorgungsbezüge für volksdeutsche Umsiedler in Höhe von monatlich DM brutto
 zuzüglich DM Kinderzuschlag für Kinder.
 Meine Versorgungsbezüge sind — nicht — gepfändet / verpfändet / abgetreten von / an
 in Höhe von DM
 Meine Versorgungsbezüge ruhen nicht / ganz / teilweise, weil
7. Mir steht folgendes Bruttoeinkommen zur Verfügung:
 a) aus Land- und Forstwirtschaft (ha) jährlich DM
 b) aus Gewerbebetrieb als jährlich DM
 c) aus selbständiger Arbeit außerhalb des öffentlichen Dienstes als jährlich DM
 d) aus nichtselbständiger Arbeit im öffentlichen Dienst / im privaten Beschäftigungsverhältnis als
 monatlich brutto DM
8. Ich benötige die Kapitalabfindung zur Beschaffung einer Wohnstätte, und zwar:
- I. durch Erwerb eines Eigenheimes / einer Siedlerstelle einschließlich Grundstücksbeschaffung (Kauf / Erbbaurecht / Erbpacht) / des Miteigen-tums an einem Grundstück / eines Wohnungseigentums / eines Dauerwohnrechts, wenn hinsichtlich der beiden letzteren eine Vereinbarung nach § 39 des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht (Wohnungseigentumsgesetz) vom 15. 3. 1951 (BGBl. I S. 175) getroffen werden soll
 in mit ha Größe.
 (Ort, Straße, Hausnummer)
 a) Auf dem Grundstück ist ein Wohnhaus vorhanden / soll ein Wohnhaus errichtet werden.
 b) Meine Wohnung soll Räume mit Küche, Bad mit insgesamt qm enthalten.
 c) Als Eigentümer ist in das Grundbuch eingetragen:
 d) Erbbauberechtigter ist
 e) Folgende Belastungen sind grundbuchamtlich in Abteilungen II und III eingetragen
 f) Der Kaufpreis beträgt DM und soll aufgebracht werden durch die Kapitalabfindung mit DM, durch
 g) Außerdem habe ich an öffentlichen Lasten (Kosten für die Anlegung von Straßen, Kanalisation, Wasser- und Lichtzuleitung) voraus-sichtlich einmalig zu leisten DM.
 h) An steuerlichen und sonstigen Lasten habe ich voraussichtlich jährlich aufzubringen:
 für Grund- und Gebäudesteuer DM für Feuer- und Haftpflichtversicherung DM
 für den Lastenausgleich DM für DM
 i) Besondere Kaufbedingungen sind
 j) Grundbuchblatt- und Katasterauszüge mit Handzeichnung, Bauplan, Gutachten des zuständigen Bauamtes einschließlich Kostenvor-anschlag, Kaufangebote, Taxe liegen bei.
- II. durch Leistung eines Baukostenzuschusses / einer Mietvorauszahlung für eine Mietwohnung (Ausbauwohnung) / durch Erwerb der Mit-gliedschaft in einem als gemeinnützig anerkannten Wohnungs- oder Siedlungsunternehmen
 von
 (Name und Anschrift des Unternehmens oder des Bauherrn)
 a) Der Nachweis, daß das Unternehmen als gemeinnützig nach § 1 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. 8. 1919 (RGBl. S. 1429) oder nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz vom 29. 2. 1940 (RGBl. I S. 438) anerkannt ist, liegt als Anlage bei.
 b) Die Mitgliedschaft in dem Unternehmen ist / wird am erworben.
 c) Ich habe als Baukostenzuschuß / Mietvorauszahlung / Kosten für die Ausbauwohnung / Einlage DM zu zahlen.
 d) Den Nachweis des Unternehmens / Bauherrn über die Sicherung, insbesondere über die baldige Zuteilung / Fertigstellung der Wohnung füge ich als Anlage bei.
 e) Von dem unter c) genannten Betrag sollen DM als verlorener Zuschuß gelten / DM in Monatsbeiträgen von DM durch Verrechnung auf die Monatsmiete von DM getilgt werden.
 f) Grundbuchblatt- und Katasterauszüge mit Handzeichnung, Baugutachten des zuständigen Bauamtes einschließlich Kostenvoranschlag liegen bei.
- III. durch Abschluß oder zur Auffüllung eines Bausparvertrages mit einer Bausparkasse oder mit dem Beamtenheimstättenwerk bei der Bau-sparkasse / dem Beamtenheimstättenwerk in
 a) Der Bausparvertrag ist / wird am abgeschlossen.
 b) Es sind Bausparbeträge in Höhe von DM bereits eingezahlt.
 c) Zur Auffüllung des Bausparvertrages werden noch DM benötigt.
 d) Eine Bestätigung der Bausparkasse / des Beamtenheimstättenwerks zu b) und c) auch über den Zeitpunkt der Zuteilung der Bauspar-summe liegt bei.
 e) Die Wohnung soll voraussichtlich im Jahre gebaut werden.
9. Ich bin darüber unterrichtet, daß über den Antrag auf Gewährung einer Kapitalabfindung erst nach Abschluß der Prüfung entschieden werden kann und daß ich daher, solange mir der Bescheid über die Bewilligung der Kapitalabfindung nicht zugestellt ist, keine bindenden Verträge ab-schließen darf, die mit der Kapitalabfindung erfüllt werden sollen. Ich erkläre pflichtgemäß, daß meine vorstehenden Angaben richtig und voll-ständig sind. Mir ist bekannt, daß ich im Falle unrichtiger Angaben strafrechtlich verfolgt werden kann.
 Meinem Antrag füge ich folgende Unterlagen bei:
 1.
 2.
 3. (Unterschrift, Vor- und Zuname)
 4.
 5. (Amtsbezeichnung bzw. Dienstgrad)

D. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr**Vereinfachte Betriebs-Unfallvorschrift (vBuvo) für nichtbundeseigene öffentliche Eisenbahnen**

Erl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 1. 9. 1952

Die Arbeitsgemeinschaft für die Fortbildung der Betriebsvorschriften für nichtbundeseigene Eisenbahnen hat ein Deckblatt zur Vereinfachten Betriebs-Unfallvorschrift (vBuvo), eingeführt durch Erlass des Reichsverkehrsministers 27a Apb 97 vom 15. Juni 1940, ausgearbeitet. Diese Ausarbeitung hat der Länderausschuß für Eisenbahnfragen angenommen.

Das Deckblatt wird mit Wirkung vom 5. Oktober 1952 für alle nichtbundeseigenen öffentlichen Eisenbahnen, die

der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehen, mit der Maßgabe eingeführt, daß alle früheren Änderungen wegfallen. Meldungen, die nach dem Deckblatt an die „Oberste Aufsichtsbehörde“ zu erlassen sind, sind im Bereich von Nordrhein-Westfalen sowohl an den Minister für Wirtschaft und Verkehr als auch an den jeweils zuständigen Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht zu geben. Die Drucklegung und Verteilung der Deckblätter hat der Verband Deutscher Nichtbundeseigener Eisenbahnen übernommen.

An alle nicht bundeseigenen öffentlichen Eisenbahnen.

Nachrichtlich an die Landesbevollmächtigten für Bahnaufsicht bei den Eisenbahndirektionen Essen, Hannover, Köln, Münster und Wuppertal.

— MBl. NW. 1952 S. 1107.

F. Arbeitsministerium**Aufstellung über die vom Arbeitsministerium Nordrhein-Westfalen seit dem 1. August 1952 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stande vom 1. September 1952**

Mitt. d. Arbeitsministers v. 30. 8. 1952 — IV 3—9212

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten	Tarifreg.-Nr.
Gewerbegruppe II (Forstwirtschaft)			
2537	Tarifvertrag über eine einmalige Ausgleichszulage für Lohnempfänger in gemeindlichen Forstbetrieben vom 17. 4. 1952 und Wiederinkraftsetzung des Lohntarifvertrages für gemeindliche Forstbetriebe vom 23. 6. 1951		615/3
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
2538	Tarifvereinbarung über ein Erfolgsanteilsystem im Steinkohlenbergbau im Bezirk Minden-Barsinghausen vom 19. 6. 1952	1. 6. 1952	1368/3
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
2539	Vereinbarung vom 24. 7. 1952 zur Änderung der Löhne aus dem Lohntarifvertrag für die westdeutsche Natursteinindustrie vom 30. 10. 1950: 14. 6. 1951	15. 7. 1952	117/6
2540	Vereinbarung über Erziehungsbeihilfen für Lehrlinge in der westdeutschen Natursteinindustrie vom 1. 8. 1952	1. 8. 1952	117/7
2541	Akkordvereinbarung für die Betonwerker der Firma Rheinkies-Baggerei-Wesel, Dr. Wolfgang Boettger, Birten ü/Xanten, vom 1. 6. 1952 zum Lohntarifvertrag für das Betonsteingewerbe in Nordrhein-Westfalen vom 28. 4. 1951	1. 6. 1952	1124/1
2542	Tarifvertrag für die Angestellten der westdeutschen Natursteinindustrie vom 1. 8. 1952	1. 8. 1952	1628
Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
2543	Rahmentarifvertrag für die Lohnempfänger in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie in den Kreisen Minden und Lübbecke vom 1. 8. 1952	1. 8. 1952	1602
Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)			
2544	Vereinbarung über die Anwendung des Tarifvertrages für die kaufm. und techn. Angestellten in der Textilindustrie im Industrie- und Handelskammerbezirk M.-Gladbach vom 29. 5. 1951 auf die Mitglieder des Verbandes der weibl. Angestellten e.V. vom 24. 7. 1952	30. 9. 1952	369/5
Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)			
2545	Schiedsspruch vom 30. 7. 1952 zur Erhöhung der Löhne aus der Lohntarifvereinbarung für die Arbeiter der Tapetenindustrie im Bundesgebiet vom 23. 8. 1951	1. 6. 1952	917/5
2546	Lohntarifvereinbarung für die Arbeiter der Tapetenindustrie im Bundesgebiet vom 1. 8. 1952 auf Grund des Schiedsspruchs vom 30. 7. 1952	1. 6. 1952	917/6
Gewerbegruppe XIV (Vervielfältigungsgewerbe)			
2547	Zusatzvertrag vom 18. 6. 1952 zum Lohnabkommen für das Formstechergewerbe im Bundesgebiet vom 11. 3. 1952	1. 4. 1952	1051/4
2548	Zusatzvertrag vom 18. 7. 1952 zum Lohnabkommen für das Formstechergewerbe vom 11. 3. 1952 und zur Aufhebung des Zusatzvertrages vom 18. 6. 1952		1051/5
Gewerbegruppe XV (Lederindustrie)			
2549	Lohntarifvertrag für die Lederhandschuhindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 25. 7. 1952	4. 8. 1952	1629

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten	Tarifreg.-Nr.
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
2550	Tarifvertrag vom 13. 8. 1952 zur Wiederinkraftsetzung des Tarifvertrages (Haustarif) für die Firma Sol-Werk KG., Troisdorf, vom 10. 7. 1950 . . .	4. 8. 1952	440/9
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
2551	Vereinbarung vom 31. 5. 1952 zur Verlängerung des Lohnabkommens für die Zigarrenindustrie im Bundesgebiet vom 18. 5. 1951		1204/3
2552	Lohntarifvertrag für das Konditorenhandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen vom 15. 7. 1952	1. 8. 1952	1610/1
Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)			
2553	Tarifvertrag vom 17. 5. 1952 zur Änderung des Tarifvertrages für das Bauten- und Eisenschutzgewerbe im Bundesgebiet vom 6. 11. 1950	19. 5. 1952	700/32
2554	Rahmentarifvertrag für das Naßbaggergewerbe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 15. 6. 1952	15. 6. 1952	1626
2555	Tarifvertrag zur Neufestsetzung der Löhne im Naßbaggergewerbe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vom 14. 6. 1952	1. 5. 1952	1626/1
Gewerbegruppe XXVI (Handelshilfsgewerbe)			
2556	Manteltarifvertrag für das Bewachungsgewerbe in Nordrhein-Westfalen vom 3. 7. 1952 nebst protokollarischer Erklärung vom 3. 7. 1952 . . .	1. 7. 1952	1622
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
2557	Tarifvereinbarung über eine einmalige Ausgleichszahlung an die Angestellten der Barmer Ersatzkasse vom 3. 6. 1952/4. 8. 1952 (abgeschlossen mit dem Gesamtverband Deutscher Angestellten-Gewerkschaften)		1590/2
2558	Vereinbarung über die Wahlmöglichkeit der Angestellten der Kaufmännischen Krankenkasse Halle (Saale) zwischen der Zusatzversicherung bei der VBL und der Überversicherung in der Angestelltenversicherung vom 19. 5. 1952 (abgeschlossen mit dem Gesamtverband Deutscher Angestellten-Gewerkschaften)	1. 7. 1952	1593/2
2559	Vertrag über eine Betriebs-Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten der Kaufmännischen Krankenkasse Halle (Saale) vom 19. 5. 1952 (abgeschlossen mit dem Gesamtverband Deutscher Angestellten-Gewerkschaften)	1. 1. 1952	1594/4
2560	Vereinbarung vom 20. 5. 1952 zur Ergänzung des Vertrages über eine Betriebs-Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Angestellten der Kaufmännischen Krankenkasse Halle (Saale) vom 19. 5. 1952 (abgeschlossen mit dem Gesamtverband Deutscher Angestellten-Gewerkschaften)	1. 7. 1952	1594/5
2561	Tarifvertragliche Vereinbarung für die Angestellten der Landkrankenkassen im Bundesgebiet — Einbau der Teuerungszulagen in die Tabellen der TO. A. — vom 2. 7. 1952	1. 1. 1952	1623
2562	Vereinbarung über die Wahlmöglichkeit der Angestellten der Berufskrankenkasse der Techniker zwischen der Zusatzversicherung in der VBL und der Überversicherung bei der Angestelltenversicherung vom 19. 5. 1952 (abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft)	1. 7. 1952	1624
2563	Vertrag über eine Betriebs-Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten der Berufskrankenkasse der Techniker vom 19. 5. 1952 (abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft)	1. 1. 1952	1625
2564	Vereinbarung vom 20. 5. 1952 zur Ergänzung des Vertrages über eine Betriebs-Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten der Berufskrankenkasse der Techniker vom 19. 5. 1952 (abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft)	1. 7. 1952	1625/1
2565	Vereinbarung über die Wahlmöglichkeit der Angestellten der Schwäbisch-Gmünder Ersatzkasse zwischen der Zusatzversicherung bei der VBL oder der Überversicherung bei der Angestelltenversicherung vom 19. 5./14. 7. 1952 (abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e.V.) . . .	1. 7. 1952	1630
2566	Vertrag über eine Betriebs-Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten der Schwäbisch-Gmünder Ersatzkasse vom 19. 5./14. 7. 1952 (abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e.V.)	1. 1. 1952	1631
2567	Vereinbarung vom 20. 5./14. 7. 1952 zum Vertrag über eine Betriebs-Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten der Schwäbisch-Gmünder Ersatzkasse vom 19. 5./14. 7. 1952 (abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten)	1. 7. 1952	1631/1
2568	Tarifvertrag für die Tarifangestellten der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet (Einbau der Teuerungszulagen in die Tabellen der TO. A) vom 20. 8. 1952 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungs-Beamten und -Angestellten)	1. 1. 1952	1633
2569	Vereinbarung über die Wahlmöglichkeit für die Angestellten der Krankenkasse der Arbeiter „Eintracht“ zwischen der Zusatzversicherung bei der VBL und der Überversicherung bei der Angestelltenversicherung vom 19. 5. 1952 (abgeschlossen mit dem Verband der weibl. Angestellten e.V.)	1. 7. 1952	1634

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung	In Kraft getreten	Tarifreg.-Nr.
2570	Vertrag über eine Betriebs-Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten der Krankenkasse der Arbeiter „Eintracht“ vom 19. 5. 1952 (abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e.V.)	1. 1. 1952	1635
2571	Vereinbarung vom 20. 5. 1952 zur Ergänzung des Vertrages über eine Betriebs-Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten der Krankenkasse der Arbeiter „Eintracht“ vom 19. 5. 1952 (abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e.V.)	1. 7. 1952	1635/1
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
2572	Tarifvereinbarung zur Regelung der Lohnverhältnisse (hier: Feiertagsregelung) für die nach der TO. Schlepp entlohten Belegschaftsmitglieder des Bundesschleppbetriebes vom 3./24. 7. 1952	1. 6. 1952	1364/2
Gewerbegruppe XXIX (Gaststättengewerbe)			
2573	Nachtragsvereinbarung vom 11. 7. 1952 zum Gehaltstarifvertrag für die Angestellten der Deutschen Schlaf- und Speisewagen-Gesellschaft mbH. vom 8. 3. 1951	1. 7. 1952	837/4
2574	Lohn- und Gehaltstafel für den Stadtkreis Dortmund zum Rahmentarifvertrag für das Gaststätten- und Hotelgewerbe in Nordrhein-Westfalen vom 28. 12. 1951	1. 1. 1952	1395/3
2575	Lohn- und Gehaltstafel für die Regierungsbezirke Münster, Detmold und Arnsberg zum Rahmentarifvertrag für das Gaststätten- und Hotelgewerbe in Nordrhein-Westfalen vom 28. 12. 1951	1. 1. 1952	1395/4
2576	Zusatzvertrag vom 2. 8. 1952 zur Änderung des Manteltarifvertrages für das Gaststätten- und Hotelgewerbe in Nordrhein-Westfalen vom 28. 12. 1951		1395/5
Gewerbegruppe XXX (öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
2577	Tarifvertrag über die Gewährung einer Ausgleichszahlung an die Lohnempfänger im Dienst der Länder vom 21. 7. 1952		378/4
2578	Tarifvertrag über eine einmalige Ausgleichszahlung an das weibliche Wasch-, Haus- und Küchenpersonal der Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten einschließlich der Universitätskliniken des Landes Nordrhein-Westfalen vom 1. 8. 1952		378/5
2579	Tarifvertrag über eine einmalige Ausgleichszulage für Angestelltenlehrlinge der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Vereinigung der Gemeinden und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen vom 14. 7. 1952		1077/1
2580	Tarifvertrag (Manteltarif und Gehaltsordnung) für die hauptamtlichen Dienststellen des Reichsbundes der Kriegs- und Zivilbeschädigten, Sozialrentner und Hinterbliebenen im Bundesgebiet (einschl. Berlin) vom 18. 7. 1952 (abgeschlossen mit der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft)	18. 7. 1952	1177/1
2581	Tarifvereinbarung vom 7. 8. 1952 zur Änderung der Übersichten zu § 1 Abs. 1 b u. c der Tarifvereinbarung für die Angestellten im Dienste der Bundesverwaltung vom 6. 6. 1951 (abgeschlossen mit dem Marburger Bund — Verband der angestellten Ärzte Deutschlands —)	1. 1. 1952	1179/4
2582	Tarifvertrag über eine einmalige Ausgleichszulage für Handwerkslehrlinge der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Vereinigung der Gemeinden und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen vom 14. 7. 1952		1410/4
2583	Tarifvertragliche Vereinbarung über die Neuregelung der Überstundenvergütungen für Angestellte der Länder (ADO Nr. 3 zu § 2 TO. A) vom 3. 6. 1952 (abgeschlossen mit dem Marburger Bund — Verband der angestellten Ärzte Deutschlands —)	1. 10. 1951	1414/1
2584	Tarifvereinbarung zur Änderung der Überstundenvergütungen für die Angestellten im Dienste der Bundesverwaltung (ADO Nr. 3 zu § 2 TO. A) vom 7. 8. 1952 (abgeschlossen mit dem Marburger Bund — Verband der angestellten Ärzte Deutschlands —)	1. 3. 1952	1491/1
2585	Tarifvereinbarung über eine einmalige Ausgleichszahlung an die Angestellten im Dienste der Länder vom 3. 6. 1952 (abgeschlossen mit dem Marburger Bund — Verband der angestellten Ärzte Deutschlands —)		1501/4
2586	Tarifvereinbarung über eine einmalige Ausgleichszulage für die Angestellten der Bundesverwaltung vom 7. 8. 1952 (abgeschlossen mit dem Marburger Bund — Verband der angestellten Ärzte Deutschlands —)		1501/5
2587	Tarifvertrag für die Angestellten im Dienste der Länder — Einbau der Teuerungszulagen in die Tabellen der TO. A — vom 3. 6. 1952 (abgeschlossen mit dem Marburger Bund — Verband der angestellten Ärzte Deutschlands —)	1. 1. 1952	1515/1
2588	Tarifvereinbarung über eine einmalige Ausgleichszulage für die Hausangestellten in Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Vereinigung der Gemeinden und gemeinwirtschaftlichen Unternehmen in Nordrhein-Westfalen vom 25. 6. 1952		1627
2589	Tarifvertrag über eine einmalige Ausgleichszulage für die Lohnempfänger des Provinzialverbandes Westfalen, die unter die TO. B, TO. RAB und StraTO fallen, vom 4. 8. 1952		1632

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:
Gewerbegruppe: I, XI, XVI, XVIII, XX, XXII—XXV und XXXI.

G. Sozialministerium**Fahrpreismäßigung für Evakuierte;
hier: Verlängerung der Antragsfrist**RdErl. d. Sozialministers v. 25. 8. 1952 —
III A 1/KFH/12/III C 6

Im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister des Innern wird in Abänderung des RdErl. v. 18. 7. 1952 — III A 1/KFH/12/III C 6 — (MBl. NW. S. 967) die Frist für die Antragstellung bis zum 31. Dezember 1952 verlängert.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1952 S. 1113.

J. Ministerium für Wiederaufbau**IB. Bauwirtschaft****Unbedenklichkeitsbescheinigungen bei Vergabe
öffentlicher Aufträge**RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 8. 8. 1952 —
I B 2 — 3.622 (32) Tgb.Nr. 1110/52

Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die mit Bezugserlaß bekanntgegebene Regelung der Anforderung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen bei der Vergabe öffentlicher oder mit öffentlichen Mitteln finanzierter Bauaufträge sinngemäß auch für Nachunternehmer gilt.

Bei gemeinsamer Vergabe oder bei Gesamtvergabe ist daher in den Ausschreibungsbedingungen folgende Bestimmung aufzunehmen:

„Der Zuschlag wird nur an Bieter erteilt, die erstens Bescheinigungen der zuständigen Finanzämter darüber vorlegen, daß weder beim Bieter noch bei den Nachunternehmern aus steuerlichen Gründen Bedenken gegen die Auftragserteilung bestehen, und zweitens eine eigene Erklärung abgeben und gleichlautende Erklärungen der Nachunternehmer vorlegen, daß sie ihren gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der nicht vom Finanzamt erhobenen Steuern sowie der Sozialversicherungsbeiträge nachgekommen sind.“

Bezug: Mein Erl. v. 12. 7. 1951 — III A 2 847 (4) Tgb.Nr. 1176/51.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
Außenstelle des Wiederaufbauministeriums
Essen, Ruhralle 55,
Verwaltung des Provinzialverbandes, Bauabteilung, Münster/Westf., Fürstenbergstr.,
den Herrn Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, Essen, Kronprinzenstr.,
Verband Rhein. Wohnungsunternehmen e. V., Düsseldorf, Goltsteinstr. 29,
Verband Westf. Wohnungsunternehmen e. V., Münster, Klosterstr. 6/7,
die Rheinische Heimstätte GmbH., Düsseldorf, Haroldstr. 3,
Westf. Heimstätte GmbH., Dortmund, Willem-van-Vlothenstr. 48.

— MBl. NW. 1952 S. 1113.

II A. Bauaufsicht**Bauten in Selbsthilfe**RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 25. 8. 1952 —
II A 4.45 Nr. 1750/52

1. Die Ausführung von Bauwerken aus Stahlbeton nach DIN 1045, Stahlsteindecken nach DIN 1046 und Bauwerken aus Beton nach DIN 1047 erfordert eine gründliche Kenntnis dieser Bauarten. Daher darf der Bauherr nur solche Unternehmer damit betrauen, die diese Kenntnis haben und eine sorgfältige Ausführung gewährleisten. Als verantwortlicher Bauleiter darf nur bestimmt werden, wer diese Bauarten gründlich

kennnt. Zur Aufsicht der Arbeiten sind nur geschulte Poliere oder zuverlässige Vorarbeiter zu verwenden, die bei solchen Arbeiten längere Zeit tätig waren.

2. Auch bei Bauten in Selbsthilfe müssen die Bestimmungen der vorgenannten Normblätter im Interesse der Standsicherheit der baulichen Anlagen und zur Vermeidung von Bauunfällen während der Ausführung sorgfältig beachtet werden. Es ist nicht angängig, daß die vorgenannten Konstruktionen von den Siedlern allein ausgeführt werden, weil diese nicht in der Lage sind, die Verantwortung für eine ordnungsmäßige Ausführung zu übernehmen. Ich weise auf die in den Vorbemerkungen der Normblätter genannten Bestimmungen hin und bitte, die Baugenehmigungsbehörden anzuweisen, im Bauschein den Bauherren zur Pflicht zu machen, für die Ausführung von Bauwerken aus Stahlbeton, von Stahlsteindecken und von Bauwerken aus Beton bei den in Selbsthilfe durchzuführenden Bauvorhaben jeweils einen verantwortlichen Bauleiter hinzuzuziehen, der die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Durchführung der Arbeiten erfüllt und geeignete Personen für die Beaufsichtigung der Arbeiten bestimmt.

3. Die sorgfältige Beachtung dieser Hinweise wird die Bauherren vor Schadensersatzansprüchen bewahren und vor Bestrafung schützen; auf die in den Vorbemerkungen zu DIN 1045, 1046 und 1047 genannten Bestimmungen des Strafbuch und des Bürgerlichen Gesetzbuchs nehme ich Bezug.

4. Für das Verlegen von Fertigbauteilen aus Stahlbeton nach DIN 4225 und von Stahlbetonhohldielen nach DIN 4028 gilt sinngemäß das gleiche. Zu DIN 4028 — Bestimmungen für die Herstellung und Verlegung von Stahlbetonhohldielen — weise ich auf meinen RdErl. vom 26. 4. 1950 — II A 830/50 (MBl. NW. S. 427) — besonders hin.

5. Die Bauaufsichtsbehörden haben die Bauherren gegebenenfalls zu beraten und auf eine ordnungsmäßige Ausführung der Arbeiten im Sinne meines Erlasses besonders zu achten. Die Baukontrollen sind bei Selbsthilfebauten in verstärktem Maße durchzuführen.

6. Dieser RdErl. ist unter den Nummern III 3, V c 1, 2, 3 und 5 der meinem RdErl. vom 20. 6. 1952 — II A 4.01 Nr. 300/52 (MBl. NW. S. 801) — beigefügten Nachweisung A in Spalte 7 zu vermerken.

— MBl. NW. 1952 S. 1113.

**J. Ministerium für Wiederaufbau
G. Sozialministerium****III C. Wohnungswirtschaft,
Maßnahmen zur Unterbringung der Bevölkerung****Umsiedlung von Heimatvertriebenen aus den Ländern
Schleswig-Holstein, Niedersachsen und Bayern**Gem. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau III C Fl 1513/12
u. d. Sozialministers IV A/2 — 2600 — 3541/52 v. 11. 8. 1952

1. a) Mit dem vom Bundestag am 18. Juli 1952 verabschiedeten Ergänzungsgesetz (noch nicht veröffentlicht) zum Gesetz über die Umsiedlung von Heimatvertriebenen vom 22. Mai 1951 hat die Bundesregierung die restlichen 100 000 Umsiedler auf die Aufnahmeländer verteilt. Entsprechend dem Verteilungsplan hat das Land Nordrhein-Westfalen 64 000 dieser Heimatvertriebenen aufzunehmen. Für einen Teil dieser Umsiedler wurde die Wohnungsbauplanung bereits mit dem im Bezug unter a) erwähnten gemeinsamen Runderlaß vom 20. März 1952 bekanntgegeben. Die entsprechende Mittelbereitstellung erfolgte insoweit mit dem eben unter b) angeführten Erlaß des Wiederaufbauministeriums vom 19. März 1952.

Nachdem die Verhandlungen mit den Abgabeländern und die Vorprüfungen des Landesamtes und des Sozialministeriums über die standardmäßige Bestimmung der restlichen 5700 Wohnungen, die zur Unterbringung der vollen Aufnahmequote des Landes noch benötigt werden, inzwischen abgeschlossen sind, hat das Wiederaufbauministerium mit dem im Bezug unter c) angegebenen Erlaß vom

24. Juli 1952 die Mittel für die Errichtung dieser Wohnungen bereitgestellt. Die Verteilung der Wohnungen auf die Kreise ist der Anlage 1) zu entnehmen. Die in der Fußnote zum Verteilungsplan genannten Auflagen sind bei der Planung des Wohnungsbaues durch die Aufnahmegemeinden zu berücksichtigen.

- b) Bei der Aufteilung dieser restlichen 5700 Wohnungen auf die Kreise und bei der entsprechenden Mittelbereitstellung des Wiederaufbauministeriums ist berücksichtigt worden, daß in einzelnen Kreisen mehr Umsiedlungsanträge vorliegen, als Wohnungen zu erstellen waren. Das gilt insbesondere für die Kreise, welche Umsiedler aufzunehmen hatten, die zunächst bei der Notstandsmaßnahme „Hennetsperre“ beschäftigt werden bzw. beschäftigt worden sind. Ferner ist berücksichtigt worden, daß in einer Reihe von Fällen durch besondere Ermächtigung des Wiederaufbauministeriums örtliche Überschreitungen des bisherigen Bauprogramms zugelassen wurden. Außerdem wurden die Aufnahmemöglichkeiten für Evakuierte bei der Vorplanung dieser Wohnungen beachtet.
- c) In Verhandlungen mit der Bundesregierung und den Abgabeländern hat sich das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet, die gesamte Umsiedlungsaktion 1951/52 bis zum 30. Juni 1953 abzuschließen. Es ist daher unter allen Umständen sicherzustellen, daß durch entsprechende Maßnahmen aller an der Durchführung der Umsiedlung beteiligten Stellen die Wohnungen bis zu diesem Termin fertiggestellt werden. Auf die erforderliche Zusammenarbeit aller beteiligten Dezernate und Ämter wird noch einmal hingewiesen.
2. a) Um eine schnelle Abwicklung des Umsiedlerbauprogramms zu erreichen, hat das Wiederaufbauministerium mit dem im Bezug zu c) erwähnten Erlaß vom 24. Juli 1952 gleichzeitig neben den für die Umsiedlung zweckgebundenen nachrangigen Mitteln nichtzweckgebundene Mittel aus dem allgemeinen Landeshaushalt bereitgestellt. Die Bereitstellung sieht vor, daß dem am Erweiterungsprogramm beteiligten Aufnahmegemeinden für je 5 Umsiedlerwohnungen ein nichtzweckgebundener Darlehnsbetrag von 6000 DM zusätzlich zugewiesen wird. Diese Mittel sind zur Erstellung von Wohnraum für die ortsansässige Bevölkerung zu verwenden (in erster Linie für die Bauherren von Umsiedlerwohnungen sowie für ortsansässige Belegschaftsangehörige solcher Firmen, die sich mit Arbeitgebermitteln an der Finanzierung von Umsiedlerwohnungen beteiligen). Erweist sich die Koppelung mit Umsiedlerbaumitteln im Einzelfall als nicht erforderlich, so kann der der Aufnahmegemeinde zustehende Betrag auch für ein anderes Bauvorhaben in dieser Gemeinde verwendet werden.

Bei Wiederaufbauvorhaben werden die Bewilligungsbehörden dadurch in die Lage versetzt, durch Koppelung zweckgebundener mit nichtzweckgebundenen Mitteln im beachtlichen Umfang Bauvorhaben solcher Bauherren zu fördern, die mangels genügender Eigenmittel bisher nicht in der Lage waren, ihr zerstörtes Grundstück wieder aufzubauen.

- b) Ferner hat der Minister für Wiederaufbau im gleichen Erlaß — ebenfalls aus allgemeinen Landeshaushaltsmitteln — Mittel bereitgestellt, die zur Gewährung von Beihilfen als Ersatz für fehlendes Eigenkapital zu verwenden sind.
- c) Es wird besonders darauf hingewiesen, daß es sich bei den mit dem oben angeführten Erlaß bereitgestellten Umsiedlermitteln nicht um Soforthilfemittel handelt.

Die ergangenen Vorschriften über die Zweckbindung der geförderten Wohnungen für Geschädigte im Sinne des Soforthilfegesetzes und über die Zusammenarbeit mit den Soforthilfebehörden bei der Vergabe der geförderten Wohnungen, insbesondere in den Fällen, in denen den Umsiedlern im Wege des Wohnungstausches Altwohnungen zugewiesen werden, sind daher nicht anzuwenden. Die Anordnung in Abschnitt IV, Ziff. 1 des gem. RdErl. des Sozial-

ministeriums und des Wiederaufbauministeriums vom 11. Juni 1951 (MBI. NW. S. 741), daß die Wohnungen grundsätzlich als Erstbezieher einem Umsiedler zugewiesen werden müssen, wird hierdurch nicht berührt.

3. Für die Weiterführung der Maßnahme „Äußere Umsiedlung“ gelten hinsichtlich des zu berücksichtigenden Personenkreises, des Umsiedlungsverfahrens, der Erstattung von Reise- und Transportkosten, der Wohnungszuweisung, des Wohnungstausches und der Berichterstattungen die Bestimmungen des gem. RdErl. vom 20. März 1952 (MBI. NW. S. 312) und der dort aufgeführten Bezugserlasse mit den nachstehenden Ergänzungen und Erläuterungen:

- a) Die Aufnahmequoten des Landes Nordrhein-Westfalen gegenüber den Ländern Bayern und Niedersachsen sind inzwischen ausgelastet. Die Arbeitsämter sind durch eine Verfügung des Herrn Präsidenten des Landesarbeitsamtes unterrichtet worden, daß über den Stichtag

a) Niedersachsen	10. 4. 1952
b) Bayern	30. 5. 1952

hinaus keine Annahmeerklärungen für Heimatvertriebene aus den obengenannten Ländern ausgestellt werden dürfen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Annahmeerklärungen für Heimatvertriebene aus Niedersachsen und Bayern, die

- a) im Rahmen der Sonderprogramme „Bergbau“ und „Stahl“ umgesiedelt,
- b) in sonstigen werksgeförderten Wohnungen untergebracht werden sollen, wenn Arbeitskräfte gleicher Eignung aus Schleswig-Holstein nicht zur Verfügung stehen.

Mithin können über die den Aufnahmegemeinden bis jetzt vorliegenden Annahmeerklärungen und Familienzusammenführungsanträge hinaus zusätzliche Annahmeerklärungen und Familienzusammenführungsanträge nur noch von Heimatvertriebenen berücksichtigt werden, die aus Schleswig-Holstein umgesiedelt werden sollen.

Die Arbeitsämter sind hinsichtlich der Ausstellung von solchen Annahmeerklärungen jedoch durch Rundverfügung Nr. 28c/52 des Herrn Präsidenten des Landesarbeitsamtes vom 8. August 1952 — II C — 2/5450 angewiesen worden, darauf zu achten, daß grundsätzlich nicht mehr Annahmeerklärungen ausgestellt werden dürfen, als tatsächliche Annahmemöglichkeiten unter Berücksichtigung der bei den Vertriebenenämtern vorliegenden Familienzusammenführungsanträge vorhanden sind.

Es wird noch einmal darauf hingewiesen, daß die Anforderung von Umsiedlungsanträgen bei den Landesflüchtlingsverwaltungen der Abgabeländer für solche Heimatvertriebene, die zunächst frei zugewandert sind, unzulässig ist. Ebenso ist die Ausstellung von Bescheinigungen durch die Aufnahmegemeinden des Inhalts, daß die in der Bescheinigung genannten Heimatvertriebenen im Falle der Anrechnung auf die Umsiedlungsquote mit Wohnraum versorgt werden, unzulässig. Werden den Heimatvertriebenen durch die Aufnahmegemeinden in dieser Weise irgendwelche Zusagen auf wohnungsmäßige Unterbringung gemacht, hat die Unterbringung dieser Heimatvertriebenen in vorhandenen Wohnraumbestand der Gemeinden zu erfolgen. Wohnungsbaumittel des Landes werden für diesen Zweck nicht zur Verfügung gestellt.

- b) Von dem mit diesem Erlaß sowie mit dem Erlaß vom 20. März 1952 bekanntgegebenen Bauprogramm sind die in der Anlage 2) aufgeführten Wohnungen für solche Heimatvertriebene vorgesehen, die durch Kommissionen des Landes Nordrhein-Westfalen in den Abgabeländern zur Umsiedlung angenommen werden. Die Umsiedlungsanträge dieser Heimatvertriebenen werden den Aufnahmegemeinden durch das Sozialministerium zugeleitet werden. Es ist sicherzustellen, daß alle Heimatvertriebenen, die im Rahmen von Auswahlprogrammen umgesiedelt werden, innerhalb des Bauprogramms 1951/52 untergebracht werden. Das gleiche gilt für Umsiedler,

deren Umsiedlungsanträge mit dem Aufdruck „Salzgitter“ bei den Aufnahmegemeinden eingehen. Bei diesen Umsiedlern handelt es sich um Personen, deren Anrechnung auf die Umsiedlungsquote des Landes durch die niedersächsische Landesflüchtlingsverwaltung zugestanden worden ist.

Ebenfalls sind Heimatvertriebene, deren Umsiedlungsantrag mit dem Aufdruck „Notstandsarbeiter“ oder „Notstandsarbeiter Hennetalsperre“ versehen ist, in jedem Fall innerhalb des Bauprogramms 1951/52 unterzubringen. Das gleiche gilt für Umsiedler, die entsprechend den Vorschlägen der Arbeitsämter für die Unterbringung in einer werksgeförderten Wohnung vorgesehen sind.

- c) Sofern den Aufnahmegemeinden außerhalb der unter b) genannten Programme mehr Annahmeerklärungen oder Umsiedlungsanträge zugeleitet werden, als Wohnungen im Bauprogramm 1951/52 für Umsiedler zu erstellen sind, bleibt die in Ziffer 3) des gem. RdErl. des Sozialministeriums und des Wiederaufbauministeriums vom 31. August 1951 (nicht veröffentlicht) erteilte Ermächtigung, die im Rahmen des Bauprogramms 1951/52 zu berücksichtigenden Umsiedler in eigener Zuständigkeit auszuwählen, mit der Einschränkung bestehen, daß die Auswahl sich auf Umsiedler aus demselben Abgabeland beschränken muß. Umsiedlungsanträge, die dementsprechend im Rahmen des Umsiedlerbauprogramms 1951/52 nicht mehr berücksichtigt werden können, sind an das Sozialministerium zurückzusenden. Über die nicht berücksichtigten Annahmeerklärungen ist dem Sozialministerium listenmäßig zu berichten.

Durchschriften dieser Listen sind den Arbeitsämtern zur Kenntnis zu geben.

- d) Mit Rücksicht darauf, daß innerhalb des mit diesem Erlaß bekanntgegebenen Restbauprogramms der Umsiedlungsmaßnahme 1951/52 nur noch Umsiedler aus Schleswig-Holstein berücksichtigt werden können, sind in allen Fällen die Arbeitsämter rechtzeitig an den Verhandlungen zu beteiligen, in denen sich Arbeitgeber an der Finanzierung der Umsiedlerwohnungen beteiligen wollen, damit sichergestellt ist, daß Arbeitskräfte der von den fördernden Betrieben gewünschten Art auch tatsächlich vermittelt werden können. Das gilt insbesondere für den Wohnungsbau für solche Heimatvertriebene, die im Rahmen des Auswahlprogramms umgesiedelt werden.
- e) Die den Vertriebenenämtern durch die Arbeitsämter zugeleiteten Annahmeerklärungen sind beschleunigt in doppelter Ausfertigung dem Sozialministerium vorzulegen. Verzögerungen in der Vorlage führen zu Schwierigkeiten beim Abruf der Umsiedler.

- f) Bereits mit dem gem. RdErl. vom 20. März 1952 (MBI. NW. S. 312) Abschn. IV A Ziff. 1 ist darauf hingewiesen worden, daß sich die Abgabelländer mit der Einbeziehung von Evakuierten in die Umsiedlungsmaßnahmen in Höhe von 10 % der restlichen Umsiedlungsquote von 64 000 Personen einverstanden erklärt haben. Es können daher insgesamt 6400 Evakuierte berücksichtigt werden. Davon sind aus

- a) Schleswig-Holstein 3500
- b) Niedersachsen 1900
- c) Bayern 1000

Evakuierte zur Umsiedlung vorgesehen.

Inzwischen haben die Abgabelländer die dort vorliegenden Rückführungserklärungen der Evakuierten dem Sozialministerium übersandt. Diese Erklärungen werden den Aufnahmegemeinden zugeleitet.

Für die Unterbringung der Evakuierten sind die in der Anlage 3 angegebenen Wohnungen vorgesehen. Die Aufnahmegemeinden werden hiermit ermächtigt, die im Rahmen des vorliegenden Programms

zu berücksichtigenden Evakuierten aus den vom Sozialministerium übersandten Rückführungserklärungen auszuwählen. Die Arbeitsämter können dabei in besonderen Fällen, in denen die Rückführung von Evakuierten auch aus arbeitsmarktpolitischen Gesichtspunkten wünschenswert erscheint, eine bevorzugte Berücksichtigung der betreffenden Antragsteller empfehlen. Bei der Auswahl darf jedoch die Zahl der aus einem Abgabeland zu übernehmenden Evakuierten nicht geändert werden. Die den Aufnahmegemeinden zugeleiteten Erklärungen sind nach Überprüfung unter Benennung der zur Annahme vorgesehenen Evakuierten bis zum 25. September 1952 an das Sozialministerium geschlossen zurückzugeben. Das Sozialministerium wird dann von den Abgabelländern die Umsiedlungsanträge anfordern. Diese werden mit dem Vermerk „Evakuierte“ gekennzeichnet und den Aufnahmegemeinden zur Weiterbearbeitung nach den Bestimmungen des gemeinsamen RdErl. vom 11. Juni 1951 (MBI. NW. 1951 S. 741) zugeleitet.

Werden weniger Umsiedlungsanträge von Evakuierten eines Abgabellandes übersandt, als es der Zahl der für Evakuierte dieses Abgabellandes in Anlage 3) vorgesehenen Wohnungen entspricht, so können die Gemeinden dem Sozialministerium andere ihnen bekannte rückkehrwillige Evakuierte benennen, die in diesem Abgabeland zur Zeit ihren Wohnsitz haben. Sind solche Evakuierte den Aufnahmegemeinden nicht bekannt, so müssen die freibleibenden Wohnungen umsiedlungsberechtigten Heimatvertriebenen aus diesem Abgabeland zugewiesen werden, damit die Umsiedlungsquote des betreffenden Abgabellandes erfüllt werden kann.

Über die Unterbringung von umsiedlungsberechtigten Heimatvertriebenen in die nicht ausgelasteten Wohnungen für Evakuierte ist dem Sozialministerium und dem Wiederaufbauministerium mit Angabe der Antrags-Nr. zu berichten.

- Bezug: a) gem. RdErl. d. Sozialministeriums und d. Wiederaufbauministeriums v. 20. 3. 1952 (MBI. NW. S. 312),
- b) Erlaß d. Wiederaufbauministeriums v. 19. 3. 1952 — III B 6 — 354.4 (70) Tgb.Nr. 1.496/52
- c) RdErl. d. Wiederaufbauministeriums v. 24. 7. 1952 — III B 6 — 354.4 (7c) Tgb.Nr. 3151/52

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, den Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen — in Essen, die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Anlage 1

Vorgesehene Wohnungen

Kreis	Anzahl	Kreis	Anzahl
Düsseldorf	525	Sk. Bonn	45
Krefeld	15	„ Köln	481
M.Gladbach	20	Lk. Bergheim	—
Neuß	8	„ Bonn	26
Remscheid	208	„ Euskirchen	15
Rheydt	57	„ Köln	—
Solingen	120	„ Oberberg. Kreis	65
Viersen	10	„ Rhein. Bergkreis	20
Wuppertal	201	„ Siegkreis	—
Mettmann	20		
Grevenbroich	—	RB. Köln	652
Kempen-Krefeld	—		
Kleve	40	Sk. Iserlohn	50
Rees	29	„ Lüdenscheid	—
Rhein-Wupper	60	„ Siegen	4
		Lk. Altena	44
RB. Düsseldorf	1 313	„ Arnsberg	20

Kreis	Anzahl	Kreis	Anzahl
Lk. Brilon	4	Lk. Münster	—
" Iserlohn	10	" Steinfurt	12
" Lippstadt	10	" Tecklenburg	5
" Meschede	20	" Warendorf	20
" Olpe	10	RB. Münster	171
" Siegen	80	Sk. Duisburg	653
" Soest	20	" Essen	600
" Wittgenstein	—	" Mülheim	65
RB. Arnsberg	272	" Oberhausen	100
Sk. Aachen	49	Lk. Dinslaken	20
Lk. Aachen	62	" Geldern	—
" Düren	33	" Moers	80
" Erkelenz	5	" Rees	36
" Geilenk.-Heinsbg.	—	Sk. Bochum	80
" Jülich	20	" Castrop-Rauxel	5
" Monschau	5	" Dortmund	410
" Schleiden	4	" Hagen	150
RB. Aachen	178	" Hamm	—
Sk. Herford	6	" Herne	5
Lk. Höxter	10	" Lünen	—
" Lemgo	20	" Wanne-Eickel	20
" Minden	5	" Wattenscheid	305
" Paderborn	5	" Witten	5
RB. Detmold	46	Lk. Ennepe-Ruhr	289
Sk. Bocholt	—	" Iserlohn	20
" Münster	74	" Unna	10
Lk. Ahaus	10	Sk. Bottrop	55
" Beckum	—	" Gelsenkirchen	30
" Borken	5	" Gladbeck	—
" Coesfeld	40	" Recklinghausen	60
" Lüdinghausen	5	Lk. Recklinghausen	70
		Ruhrsiedlungsverb. d.	3 068
		Gesamt:	5 700

Anlage 2

Auswahlprogramm

Kreis	Anzahl	Kreis	Anzahl
Sk. Düsseldorf	180	" Dortmund	500
Lk. Kempen-Krefeld	10	" Wattenscheid	150
Sk. Köln	120	" Witten	140
Lk. Siegen	30	Lk. Ennepe-Ruhr	50
" Bielefeld	50	Sk. Recklinghausen	30
" Büren	10	Lk. Recklinghausen	50
" Halle	10	RB. Düsseldorf	190
" Lemgo	10	RB. Köln	120
" Wiedenbrück	20	RB. Arnsberg	30
Sk. Duisburg	350	RB. Detmold	100
" Oberhausen	80	Ruhrsiedlungsverb. d.	1 610
Lk. Geldern	10	Gesamt:	2 050
Sk. Bochum	250		

Anlage 3

Anzahl der Wohnungen für Evakuierte

Kreis	Schleswig-Holstein	Nieder-sachsen	Bayern	Gesamt
Sk. Düsseldorf	80	30	85	195
" Krefeld	5	5	5	15
" M. Gladbach	11	5	4	20
" Neuß	4	4	—	8
" Remscheid	8	—	—	8
" Rheydt	12	—	—	12
" Solingen	5	5	—	10
" Wuppertal	65	30	26	121
Lk. Kleve	15	10	—	25
" Rees	20	9	—	29
RB. Düsseldorf	225	98	120	443

Kreis	Schleswig-Holstein	Nieder-sachsen	Bayern	Gesamt
Sk. Bonn	5	—	—	5
" Köln	156	75	50	281
Lk. Bonn	2	—	—	2
RB. Köln	163	75	50	288
Sk. Aachen	16	15	8	39
Lk. Aachen	5	7	—	12
" Düren	3	10	—	13
" Geilenk.-Heinsberg	1	—	—	1 *)
RB. Aachen	25	32	8	65
Sk. Iserlohn	1	—	—	1 *)
Lk. Iserlohn	1	—	—	1 *)
RB. Arnsberg	2	—	—	2
Sk. Bielefeld	3	—	—	3 *)
Lk. Lemgo	2	—	—	2 *)
" Minden	1	—	—	1 *)
RB. Detmold	6	—	—	6
Sk. Münster	14	40	—	54
Lk. Coesfeld	1	—	—	1 *)
" Lüdinghausen	1	—	—	1 *)
RB. Münster	16	40	—	56
Sk. Duisburg	55	37	11	103
" Essen	105	47	44	196
" Mülheim	15	—	—	15
" Oberhausen	25	15	—	40
Lk. Dinslaken	2	—	—	2 *)
" Rees	—	31	—	31
Sk. Bochum	55	20	5	80
" Castrop-Rauxel	1	—	—	1 *)
" Dortmund	60	20	5	85
" Hagen	20	—	—	20
" Hamm	2	—	—	2 *)
" Herne	5	—	—	5
" Wanne-Eickel	10	10	—	20
" Wattenscheid	5	—	—	5
" Witten	5	—	—	5
Lk. Ennepe-Ruhr	2	—	—	2 *)
Sk. Bottrop	15	—	—	15
" Gelsenkirchen	50	50	7	107
" Gladbeck	1	—	—	1 *)
" Recklinghausen	5	—	—	5
Ruhrsiedlungsverband	438	230	72	740
Gesamt:	875	475	250	1 600

*) = ohne besondere Mittelbereitstellung.

Zu Anlage 1

In den angegebenen Wohnungszahlen sind folgende Wohnungen enthalten:

1. Sk. Düsseldorf — 30 Wohnungen f. Bauvorhaben Hamelmann f. Nordwestd. Bauges.
2. Sk. Remscheid — 100 " f. „Glückauf“ Wohnungsbauges. (darin 70 f. Notstandsarbeiter) f. Fa. Dowidat
3. Sk. Rheydt — 40 Wohnungen f. Fa. Scharmann
4. Sk. Wuppertal — 60 " f. Notstandsarbeiter
5. Lk. Oberberg. Kreis — 25 " f. Fa. Bindler in Bergneustadt
6. Lk. Rhein. Bergkreis — 20 " f. Fa. Rittmann, Gemeinde Odenthal

7. Sk. Iserlohn —	25	"	f. Bau- umschüler
8. Lk. Altena —	4	"	f. Gemeinde Kierspe
9. Lk. Iserlohn —	10	"	f. Stadt Let- mathe
10. Lk. Coesfeld —	40	"	f. Notstands- arbeiter „Was- serversorgung Gescher“
11. Lk. Steinfurt —	5	"	f. Ochtrup
	3	"	f. Burgsteinfurt
	1	"	f. Neuen- kirchen
12. Sk. Essen —	300	"	f. Notstands- arbeiter
	30	"	f. Gleisbau- umschüler
13. Lk. Rees —	31	"	f. Evakuierte d. Stadt Wesel
14. Sk. Dortmund —	3	"	f. Bauvorh. Uhlenbeck
	5	"	f. Zeche Kaiser- stuhl
15. Sk. Hagen —	60	"	f. Notstands- arbeiter
16. Lk. Ennepe-Ruhr —	30	"	f. Fa. Nor- mann-Zorge in Hattingen

— MBl. NW. 1952 S. 1114.

Notiz

Exequatur für den Schwedischen Wahl-Vizekonsul in Essen

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Schwedischen Wahl-Vizekonsul in Essen ernannten Herrn Carl Ahrens das Exequatur erteilt.

Die Amtsräume befinden sich in Essen, Schinkelstr. 22 (Tel. 2 65 41).

— MBl. NW. 1952 S. 1122.

Berichtigung

Betrifft: Ausnahmen gemäß § 20 Abs. 2 Allg. pol. Best. über die Anlegung von Landdampfkesseln und gemäß § 17 Abs. 4 der Allg. pol. Best. über die Anlegung von Schiffskesseln, beide in der Fassung vom 17. Dezember 1942 (RWiMBl. S. 709) durch die Gewerbeaufsichtsämter und durch die Bergbehörden; hier: Unterrichtung der Zentralbehörde über erteilte Ausnahmen. — Gem. RdErl. d. Arbeitsministers — III 4 — 8525,2 — u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr — II 2 — 171 — 25 — vom 13. Mai 1952 (MBl. NW. S. 677).

In dem vorbezeichneten gem. RdErl. muß es im ersten Abschnitt (Zeile 6 von oben) heißen „Oberbergämter“ statt „Bergämter“.

— MBl. NW. 1952 S. 1122.

Hinweis für die Bezieher des Ministerialblattes

Neufestsetzung der Bezugspreise

Die Bezugspreise für das Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen betragen ab 1. Oktober 1952 für die Ausgabe A 4,50 DM vierteljährlich,
" " " B 5,40 DM " "

Die Lieferung von Einzelexemplaren erfolgt, wie bisher, nur durch den Verlag. Die Preise betragen:
bei einem Umfang bis 16 Seiten 0,30 DM,
" " " " 24 " 0,40 DM,
" " " " 32 " 0,50 DM zuzügl. Porto.

Bei einem Umfang von mehr als 32 Seiten werden die Preise für die Einzelexemplare jeweils besonders festgesetzt.

— MBl. NW. 1952 S. 1121/22.

